



VoG-Wissen von A - Z

Stand: 2022

Was ist eine VoG?	4
VoG vs. Unternehmen	4
VoG vs. faktische Vereinigung	5
Verschiedene VoG-Größen	5
Gründung einer VoG	6
Warum eine VoG gründen?	6
Gründungsversammlung / konstituierende Generalversammlung	6
Satzung vs. Gründungsurkunde vs. Auszug aus der Gründungsurkunde	6
Wahl der ersten Verwalter	8
Hinterlegung der Gründungsakte	9
Verpflichtungen einer "Vereinigung in Gründung"	9
Kommunikation als VoG	10
Verpflichtende Angaben einer VoG	10
Eigenschaft des handelnden Vertreters	10
Statuten / Satzung	11
Mindestangaben	11
Adresse der Verwalter	12
Satzungsänderung	12
Verwaltungsrat (Verwaltungsorgan)	13
Zusammensetzung des Verwaltungsrats	13
Wahl der Verwalter	13
Aufgaben des Verwaltungsrats	14
Vertretung einer juristischen Person	14
Interessenskonflikte	14
Entscheidungen des Verwaltungsrats	15
Tägliche Geschäftsführung	16
Übertragung der täglichen Geschäftsführung	16
Handlungen der täglichen Geschäftsführung	16
Status der Person, der die tägliche Geschäftsführung übertragen wurde	16
Beschränkung der Befugnisse	17
Anzahl der mit der täglichen Geschäftsführung Beauftragten	17
Hinterlegung beim Unternehmensgericht	18

Generalversammlung	19
Rechte und Pflichten	19
Ordentliche Generalversammlung	19
Außerordentliche Generalversammlung	20
- Besondere Regeln der Abstimmung	20
Digitale Generalversammlung	21
Schriftliche Beschlüsse im Umlaufverfahren	21
Einberufung einer Generalversammlung	22
- Einladungsschreiben	22
- Tagesordnung	22
Teilnahme und Vertretung	22
Mitglieder	24
Ordentliche Mitglieder	24
Fördermitglieder	24
Mitgliederregister	25
Ausschluss eines Mitglieds	25
Hinterlegung und Veröffentlichung über das Unternehmensgericht	26
Innere Ordnung / Geschäftsordnung	27
Finanzen	28
Vereinfachte Buchführung und Jahresabschluss	28
Kostenrückerstattung für Ehrenamtliche	29
- Reale Kostenrückerstattung	29
- Fahrtkosten	29
- Zahlung einer Pauschale	29
UBO-Register	30
- Registrierung	30
- Jährliche Aktualisierung	30
VoG-Konto	31
Steuern	31
- Wann zahlt eine VoG Steuern?	31
- „Geschäfte“ von VoGs	32
- Mehrwertsteuer	33
Veranstaltungen	33
Zuschüsse	34
Mitgliedsbeiträge	34
- Vermögenssteuer	34

Haftung	35
Strafrechtliche Haftung	35
Zivilrechtliche (außervertragliche) Haftung	35
Vertragshaftung	36
Haftungsgrundsätze laut GGV	37
- Haftung der Mitglieder	37
- Haftung der Verwalter gegenüber der VoG gegenüber Dritten	37
- Verbot der Haftungsbeschränkung	38
- Gesamtschuldnerische Haftung und Ausnahmen	38
- Ausnahmeregel zur gesamtschuldnerischen Haftung	38
- Haftung von (Gründungs-)Mitgliedern während der Gründungsphase	38
- Haftung bei geschuldeten Steuern	39
- Gesetzliche Haftungsbegrenzung	39
- Fortbestand der Vereinigung	40
- Haftung von Ehrenamtlichen	41
Versicherungen	42
Pflichtversicherungen für VoGs	42
Zusatzversicherung für Ehrenamtliche	43
Versicherung von Verwaltungsfehlern	43
Auflösung einer VoG	44
Versetzung in Auflösung und Wahl eines Liquidators	45
Abschluss der Liquidation	46
Auflösung und Liquidation in einem Schritt	46
Hinterlegung beim Unternehmensgericht	46
Zahlungsschwierigkeiten	47
Restrukturierung, Umwandlung, Synergien zwischen Vereinen	48
Warum zusammenarbeiten?	48
Welche Prinzipien müssen beachtet werden?	48
Verschiedene Varianten sind möglich	49
- Fusion mehrerer VoGs zu einer neuen VoG oder einer faktischen Vereinigung	49

- Fusion / Spaltung vs. Einbringung eines Gesamtvermögens	49
- Fusion durch Gründung einer neuen VoG	49
- Fusion durch Übernahme	49
- Spaltung durch Übernahme	49
- Spaltung durch Gründung einer oder mehrerer neuer VoGs	49
- Gemischte Spaltung	50
- Partielle Fusion oder Spaltung	50
- Einbringung eines Gesamt- oder Teilvermögens	50
- Freiwillige Auflösung einer VoG und Übertrag der Tätigkeiten in eine andere VoG	50
- IVoG und Genossenschaft	50
Welche Schritte sind zu unternehmen?	50
- Für eine Fusion (die Schritte einer Spaltung sind sehr ähnlich)	50
- Für die Einbringung eines Gesamtvermögens oder eines Teilvermögens	51
- Für die freiwillige Auflösung einer VoG und Übertrag der Tätigkeiten in eine andere VoG	51
- Begleitung von Fusionen	52
- Genehmigungen und Zuschüsse	52
- Menschen	52
Einsatz von Freiwilligen	53
Datenschutz für Vereine	54
Was sind personenbezogene Daten?	54
Wann erhalten Vereine derartige Daten?	54
Wie sieht es mit Veröffentlichungen im Internet aus?	54
Womit geht die sogenannte Informationspflicht einher?	55
Braucht jeder Verein einen Datenschutzbeauftragten?	55

Sie möchten eine neue VoG gründen oder sind bereits Mitglied in einer Vereinigung?

Diese Broschüre bietet als praktische Hilfe für Vereinsvorstände einen ersten Einblick in alles, was es zum Thema VoG zu wissen gibt: von der außerordentlichen Generalversammlung bis zur Zentralen Datenbank der Unternehmen. Insbesondere die rein ehrenamtlich geführten VoGs hat die Publikation dabei im Blick.

Sie gibt einen Überblick über das neue Gesetz der Gesellschaften und Vereinigungen, dem alle VoGs unterliegen. Dabei kann sie Sachverhalte nur verkürzt darstellen und es können nicht alle Aspekte berücksichtigt werden. An dieser Stelle sei deshalb darauf hingewiesen, dass ausschließlich die Gesetzestexte sowie die entsprechenden Ausführungsbestimmungen rechtsverbindlich sind. Die Informationen in dieser Broschüre sind (wenn auch sorgfältig recherchiert und juristisch geprüft) ohne Gewähr. Im Zweifelsfall bietet es sich an, entsprechende Fachleute zu Rate zu ziehen. Bei der Entwicklung der Broschüre haben wir auf externe Quellen

zurückgegriffen. Die Dokumente sind in den Fußnoten vermerkt.

Zusätzlich zur vorliegenden Broschüre bietet das Ministerium regelmäßig Informationsveranstaltungen zu den wesentlichen Aspekten der VoG-Gesetzgebung, Steuern und Finanzen, Versicherungsfragen und dem UBO-Register an.

Die aktuellen Termine finden Sie online auf www.ostbelgienlive.be/vereine.

Die Begriffe „Statuten“ und „Satzung“ werden in Ostbelgien, und deshalb auch in dieser Broschüre, synonym verwendet. Ebenso verhält es sich mit den Begriffen „Moniteur belge“ und „Belgisches Staatsblatt“.

Die Broschüre steht Ihnen auch online auf www.ostbelgienlive.be/vereine als Download zur Verfügung.

Wir freuen uns über Anregungen und Verbesserungsvorschläge!

Die Angabe der Paragraphen im folgenden Text bezieht sich, soweit nicht anders vermerkt, auf das „Gesetzbuch der Gesellschaften und Vereinigungen“, abgekürzt GGV.

Das Gesetzbuch der Gesellschaften und Vereinigungen (GGV) vom 23. März 2019 wurde am 4. April 2019 im Belgischen Staatsblatt veröffentlicht und trat am 1. Mai 2019 in Kraft. Abgekürzt ist das Gesetzbuch unter der Bezeichnung GGV, oder in französischer Sprache CSA, zu finden. Damit ist das Gesetz vom 27. Juni 1921 über die Vereinigungen ohne Gewinnerzielungsabsicht (VoG), die Stiftungen, die europäischen politischen Parteien und die europäischen politischen Stiftungen hinfällig. Das GGV sieht jedoch eine Übergangszeit¹ für bereits bestehende Vereinigungen ohne Gewinnerzielungsabsicht vor, die die neuen Bestimmungen beachten müssen:

1. Mai 2019 > Für VoGs, die nach dem 1. Mai 2019 gegründet wurden, gilt das GGV unmittelbar.

1. Januar 2020 > Ab dem 1. Januar 2020 gilt das GGV für alle, auch die bereits bestehenden VoGs und Stiftungen. Für VoGs, die noch nach der alten Gesetzgebung gegründet wurden: Anlässlich der ersten Satzungsänderung, die nach dem 1. Januar 2020 erfolgt (aus gleich welchem Grund), muss die neue Satzung an das GGV angepasst werden. Allerdings greifen bereits ab 1. Januar 2020 eine Reihe vom Gesetzgeber als wesentlich erachtete Bestimmungen des GGV, unabhängig davon, ob eine Satzungsanpassung bereits erfolgt ist oder nicht. Dies sind die sogenannten zwingenden Bestimmungen, von denen die Satzung der Vereinigungen nicht abweichen darf (z. B. besondere Mehrheiten der Generalversammlung, Regelungen zur Haftung der Verwalter, Regelungen zum Interessenkonflikt²). Es bietet sich daher an, zu überlegen, ob die Satzung nicht zeitnah dem GGV angepasst wird, um Schwierigkeiten bei der Anwendung der Gesetzgebung zu vermeiden.

1. Januar 2024 > Bis spätestens zum 1. Januar 2024 müssen alle VoGs und Stiftungen ihre Satzung entsprechend der neuen Gesetzgebung angepasst haben. Die gesetzlichen Bestimmungen gelten für alle VoGs, auch wenn ihre Satzung noch nicht an die neue Gesetzgebung angepasst wurde.

¹ Vgl. Art. 38-44 des Gesetzes zur Einführung des Gesetzbuches der Gesellschaften und Vereine und zur Festlegung verschiedener Bestimmungen vom 3. März 2019.

² Eine ausführliche Liste finden Sie auf www.ostbelgienlive.be/vereine.

Was ist eine VoG?

Das Gesetzbuch der Gesellschaften und Vereinigungen definiert VoGs wie folgt: „Eine Vereinigung wird durch eine Vereinbarung zwischen zwei oder mehreren Personen gegründet, die Mitglieder genannt werden. Sie verfolgt einen uneigennütigen Zweck im Rahmen der Ausübung einer oder mehrerer genau bestimmter Tätigkeiten, die den Gegenstand der Vereinigung bilden. Außer zu dem in der Satzung festgelegten uneigennütigen Zweck darf sie ihren Gründern, Mitgliedern oder Verwaltern oder anderen Personen weder unmittelbar noch mittelbar irgendeinen Vermögensvorteil ausschütten oder verschaffen. Handlungen, die gegen dieses Verbot verstoßen, sind nichtig.“³

VoG vs. Unternehmen

VoGs sind jetzt in der Lage, jede Tätigkeit und damit auch gewinnbringende Tätigkeiten auszuüben. Für die Vereinigungen „ohne Gewinnerzielungsabsicht“ gibt es daher keine Einschränkung der Tätigkeit mehr. Auch die Unterscheidung zwischen VoGs und Unternehmen wird nicht mehr auf der Grundlage des Gewinns getroffen. Die VoG zeichnet sich dadurch aus, dass sie ihre Erlöse nur für ihren uneigennütigen Zweck verwenden kann.⁴ Eine VoG darf daher weder direkt noch indirekt Gewinne ausschütten.

Die VoG kann hingegen zugunsten ihrer Mitglieder kostenlos Dienste erbringen, die zu ihrem Gegenstand gehören und im Rahmen ihres uneigennütigen Zwecks liegen.⁵ Der Zusatz „ohne Gewinnerzielungsabsicht“ ist daher nicht auf die Vereinigung, sondern auf die Mitglieder zu beziehen. Jede Handlung, die dieses Verbot verletzt, ist nichtig.⁶ Dies kann auch zur Auflösung der Vereinigung führen.⁷

VoG vs. faktische Vereinigung

Es ist möglich, sich in einer de-facto- oder nicht-rechtsfähigen Vereinigung zusammenzuschließen, um ein uneigennütiges Ziel zu verfolgen, ohne unbedingt die Gründung einer VoG durchlaufen zu müssen. Im Gegensatz zu einer VoG verfügt die faktische Vereinigung nicht über den Status als eigenständige Rechtsperson: Sie hat an sich weder Rechte noch Pflichten. Die haben nur die einzelnen Mitglieder, auch wenn sie gemeinsam handeln. Das Fehlen des Status als Rechtsperson hat jedoch mehrere Folgen:

- Die nicht-rechtsfähige Vereinigung hat keine Rechtspersönlichkeit, d. h. sie kann keine Verantwortung für die Vereinigung übernehmen. Jedes einzelne Mitglied trägt folglich persönlich die Verantwortung für die Handlungen

gen der nicht-rechtsfähigen Vereinigung. Beispielsweise kann eine nicht-rechtsfähige Vereinigung keine Rechte an Mobilien oder Immobilien erwerben und sie kann keine Verträge abschließen. Dies können nur die einzelnen Mitglieder.

- Die Mitglieder einer nicht-rechtsfähigen Vereinigung haften solidarschuldnerisch (d. h. alle gemeinsam) und unbeschränkt für alle Schulden der Vereinigung. Diese Haftung betrifft auch ihr persönliches Vermögen.
- Die nicht-rechtsfähige Vereinigung verfügt nicht über eigenes Vermögen. Es ist das persönliche Vermögen der Mitglieder, das als Garantie für den Fall dient, dass die

³ Gesetzbuch der Gesellschaften und Vereinigungen vom 23. März 2019, Art. 1:2. Alle folgenden Fußnoten, die lediglich den Artikel nennen, beziehen sich auf dieses Gesetzbuch.

⁴ Vgl. Art. 1:2.

⁵ Vgl. Art. 1:2, 1:4 und 9:4, 5.

⁶ Vgl. Art. 1:2.

⁷ Vgl. Art. 2:113.

Was ist eine VoG?	4
VoG vs. Unternehmen	4
VoG vs. faktische Vereinigung	5
Verschiedene VoG-Größen	5

Haftung in Frage gestellt wird oder wenn Lieferanten nicht bezahlt werden.

- Auch kann sie weder ein Gerichtsverfahren einleiten noch rechtlich vertreten werden.

Es gibt viele Beispiele für de-facto-Vereinigungen in Belgien: Gewerkschaften, eine Reihe von Sport oder Kulturvereinen, Jugendbewegungen, Bürgerinitiativen usw.

Ob eine VoG oder eine nicht-rechtsfähige Vereinigung gegründet werden sollte, hängt davon ab, um welche finanzielle und haftungsrechtliche Bedeutung es geht und muss im Einzelfall betrachtet werden.

Verschiedene VoG-Größen

Die Größe einer VoG hat Einfluss auf die Buchführung, den Einsatz eines Kommissars oder Kassenprüfers und auf die Haftungsgrenze.

VoGs, die zwei der vier folgenden Kriterien erfüllen, unterliegen der doppelten Buchführung:

- fünf Arbeitnehmer (Vollzeitäquivalent)
- 334.500 EUR an anderen als wiederkehrenden Einnahmen
- Guthaben in Höhe von 1.337.000 EUR
- Verbindlichkeiten in Höhe von 1.337.000 EUR

Die meisten VoGs überschreiten jedoch keins oder nur eins der oben genannten Kriterien und können eine vereinfachte Buchführung anwenden (siehe Kapitel zur vereinfachten Buchführung).⁸

Eine VoG ist groß, wenn mehr als eine Schwelle am Bilanzstichtag des letzten abgeschlossenen Geschäftsjahres überschritten wurde:

- durchschnittliche Anzahl Mitarbeiter: 50 Vollzeitäquivalente
- Einnahmen ohne außergewöhnliche Beträge: 9.000.000 EUR
- Bilanzsumme: 4.500.000 EUR

Nur in diesem Fall muss die VoG Kommissare aus dem Institut der Wirtschaftsprüfer (Institut des réviseurs des entreprises) benennen. In vielen kleineren VoGs wird stattdessen ein Kassenprüfer ernannt. Wird kein Kommissar benötigt, so sollte er auch nicht in der Satzung stehen, ansonsten ist sein Einsatz verpflichtend.⁹

Die Größe einer VoG hat zudem Einfluss auf die Haftungsgrenze der Verwalter (siehe Kapitel zur Haftung).

⁸ Vgl. Broschüre „L'ASBL“ des Föderalen Öffentlichen Dienstes Finanzen, Übersetzung, online unter https://justice.belgium.be/fr/publications/vzw_s, Zugriff am 04.03.2022. Im Folgenden abgekürzt mit „L'ASBL“. Die Kriterien für eine kleine VoG sind in Artikel 3:47 des Gesetzbuchs der Gesellschaften und Vereinigungen nachzulesen.

⁹ Vgl. Davagle, Michel: Mémento des ASBL 2021, 1631. Die genannten Nummern beziehen sich auf die Abschnitte, nicht auf Seiten.

Gründung einer VoG	6
Warum eine VoG gründen?	6
Gründungsversammlung / konstituierende Generalversammlung	6
Satzung vs. Gründungsurkunde vs. Auszug aus der Gründungsurkunde	6
Wahl der ersten Verwalter	8
Hinterlegung der Gründungsakte	9
Verpflichtungen einer "Vereinigung in Gründung"	9

Gründung einer VoG

Warum eine VoG gründen?

Die Entscheidung, eine VoG zu gründen, wird in erster Linie von Erwägungen der Rechtssicherheit bestimmt. Die VoG ermöglicht es, zwischen der Haftung und dem Vermögen des uneigennützigen Vereins und dem seiner Mitglieder zu unterscheiden. Es handelt sich um eine eigenständige Rechtsstruktur mit eigenem Vermögen,

eigenen Verbindlichkeiten und eigener Haftung.

Die Gründung einer VoG ist daher zu erwägen, wenn das Vorhaben zu Rechtsgeschäften von gewisser finanzieller und haftungsrechtlicher Bedeutung führt.¹⁰

Gründungsversammlung / konstituierende Generalversammlung

Für die Gründungsversammlung, auch konstituierende Generalversammlung genannt, müssen mindestens zwei Personen anwesend sein¹¹, die beschließen, eine Vereinigung zu gründen. Bereits in der Einladung werden alle zu besprechenden Punkte inkl. der Satzung (bzw. der Entwurf) vermerkt. Die Gründungsmitglieder können sich jedoch auch spontan ohne Einladung versammeln und die Gründungsdokumente unterzeichnen, die vorher untereinander abgestimmt wurden.

Die Gründungsmitglieder einigen sich über die Satzung, die Projekte und Aufgaben der VoG, bei Bedarf die Höhe

der Mitgliedsbeiträge, die Wahl der Bankinstitution, die Bedingungen für die Kontoeröffnung und die ersten Verwalter der VoG.

Das Protokoll dieser Versammlung bildet die privatschriftliche Gründungsurkunde.¹² Die Gründungsurkunde einschließlich der Satzung muss von allen Gründungsmitgliedern einstimmig genehmigt und in doppelter Ausführung unterzeichnet werden. Diejenigen, die mit dem vorgeschlagenen Text nicht einverstanden sind, unterzeichnen nicht und sind nicht Mitglieder der VoG.

Satzung vs. Gründungsurkunde vs. Auszug aus der Gründungsurkunde

Satzung, Gründungsurkunde und Auszug aus der Gründungsurkunde sollten nicht miteinander verwechselt werden. Die Satzung ist das Regelwerk der VoG und damit ein maßgeblicher Teil der konstituierenden Generalversammlung.

Die Gründungsurkunde wird beim Unternehmensgericht hinterlegt; ein Auszug aus der Gründungsurkunde wird im Belgischen Staatsblatt veröffentlicht.

¹⁰ Vgl. L'ASBL.

¹¹ Vgl. Art. 1:2 und 9:2.

¹² Sind Immobilien im Spiel z. B., wenn eine Immobilie in das Vermögen der VoG eingebracht wird, muss die VoG mit Hilfe eines Notars durch eine sogenannte authentische Urkunde gegründet werden.

Gründung einer VoG	7
Warum eine VoG gründen?	7
Gründungsversammlung / konstituierende Generalversammlung	7
Satzung vs. Gründungsurkunde vs. Auszug aus der Gründungsurkunde	7
Wahl der ersten Verwalter	8
Hinterlegung der Gründungsakte	9
Verpflichtungen einer "Vereinigung in Gründung"	9

Inhalt der Gründungsurkunde:

- Identität und Adresse (für Rechtspersonen Name, Rechtsform, Sitz und Unternehmensnummer) der Gründer* und Erklärung, dass sie zum Zeitpunkt X eine VoG gemäß den Bestimmungen des Gesetzbuches der Gesellschaften und Vereinigungen gründen möchten.
- Vollständige Satzung mit den gesetzlich festgelegten Mindestangaben*
- Unterschriften der Gründer
- Ggf. eine Präambel: Gründe der VoG-Gründung und Werte, die durch die Aktivitäten transportiert werden sollen

Falls nicht in der Satzung vorgesehen:

- Weise der Ernennung und des Ausscheidens aus dem Amt der mit der täglichen Geschäftsführung der VoG beauftragten Personen und Weise, wie sie ihre Befugnisse ausüben, das heißt, ob sie einzeln, gemeinsam oder als Kollegium handeln
- Identität der Verwalter und gegebenenfalls die Identität der Personen, die mit der täglichen Geschäftsführung beauftragt sind, der Personen, die zur Vertretung der VoG befugt sind, und bei Bedarf des Kommissars*
- genaue Adresse des Sitzes der VoG*
- ggf. E-Mail-Adresse und Webseite der VoG

*Die mit * markierten Angaben sind Teil des „Auszugs aus der Gründungsurkunde“, der im Belgischen Staatsblatt veröffentlicht wird.*

Gründung einer VoG	7
Warum eine VoG gründen?	7
Gründungsversammlung / konstituierende Generalversammlung	7
Satzung vs. Gründungsurkunde vs. Auszug aus der Gründungsurkunde	8
Wahl der ersten Verwalter	8
Hinterlegung der Gründungsakte	9
Verpflichtungen einer "Vereinigung in Gründung"	9

Wahl der ersten Verwalter

Sofort im Anschluss an die Gründungsversammlung findet die erste Generalversammlung statt, in der der Verwaltungsrat gewählt wird. Dessen Mitglieder werden „Verwalter“ genannt. Der Verwaltungsrat tritt daraufhin unmittelbar zusammen und bezeichnet unter seinen Mitgliedern (gemäß der zuvor verabschiedeten Satzung) einen Vorsitzenden und verteilt die eventuellen anderen Rollen und Zuständigkeiten wie zum Beispiel stellvertretende Vorsitzende, Kassierer, Schriftführer etc.

In der Satzung muss festgelegt werden, wie die VoG nach außen gegenüber Dritten vertreten wird, d. h. wer Unterschriften leisten darf, wer im Namen der VoG auftreten darf, etc. Es gibt folgende geläufige Optionen:

- „Einzel“: d. h. jeder einzelne Verwalter kann die VoG durch seine alleinige Unterschrift rechtsgültig verpflichten;
- „Gemeinsam“: d. h. mindestens zwei Verwalter sind erforderlich, um die VoG rechtsgültig zu verpflichten (das „Vier-Augen-Prinzip“)
- „Kollegium“: d. h. alle Verwalter müssen unterschreiben.

Entgegen einer weitverbreiteten Meinung ist es gesetzlich nicht vorgeschrieben, dass eine VoG einen Vorstand wählt, in dem zwingend die Rollen des Präsidenten, Kassierers und Schriftführers besetzt sind. Alternative Zusammensetzungen und Aufgabenverteilungen, die die Aufgabenlast innerhalb des Verwaltungsrates erleichtern können, sind möglich.

Ein Vorsitzender muss zwar benannt werden, seine einzige, vom Gesetz festgelegte Aufgabe ist es jedoch, die Protokolle der Verwaltungsratssitzungen zu unterzeichnen.¹³ Weitere Befugnisse des Vorsitzenden sind denkbar und entsprechend in der Satzung vorzusehen (z. B. Versenden der Einladungen, Organisation und Vorsitz der Verwaltungsratssitzungen, ausschlaggebende Stimme bei Stimmengleichheit etc.). Anregungen zu Alternativen sind auf www.ostbelgienlive.be/vereine zu finden.

Die Verteilung von Aufgaben oder Zuständigkeiten im Verwaltungsrat gilt nur im Innenverhältnis und nicht gegenüber Dritten. So könnte eine VoG mit einem klassischen „Vier-Augen-Prinzip“ z. B. durch zwei Verwalter vertreten werden, die außerhalb der internen Aufgabenverteilung handeln. Die VoG wäre an diese Rechtshandlung gebunden; die beiden Verwalter, die die Aufgabenverteilung missachtet haben, müssten sich persönlich gegenüber der VoG verantworten, sollten sie der VoG damit geschadet haben.

Werden die Verwalter in der Satzung und nicht in der Gründungsurkunde genannt, so ist für eine Änderung der Verwalter eine außerordentliche Generalversammlung mit Anwesenheitsquorum (zwei Drittel) sowie eine Zweidrittelmehrheit erforderlich. Werden die Verwalter lediglich in der Gründungsurkunde genannt, so genügen die üblichen Mehrheiten in der Generalversammlung.

¹³ Vgl. Art. 9:9, 3.



Gründung einer VoG	7
Warum eine VoG gründen?	7
Gründungsversammlung / konstituierende Generalversammlung	7
Satzung vs. Gründungsurkunde vs. Auszug aus der Gründungsurkunde	8
Wahl der ersten Verwalter	8
Hinterlegung der Gründungsakte	9
Verpflichtungen einer "Vereinigung in Gründung"	9

Hinterlegung der Gründungsakte

Die Gründungsurkunde wird in der Deutschsprachigen Gemeinschaft beim Unternehmensgericht Eupen hinterlegt. Dafür gibt es ein Formular¹⁴ und die Vereinigung hat nach der Gründungsversammlung 30 Tage Zeit für die Hinterlegung.

Das Unternehmensgericht kümmert sich um die Veröffentlichung im Belgischen Staatsblatt (hierfür ist eine Gebühr zu entrichten). Die Hinterlegung der Unterlagen und deren Veröffentlichung sind also die entscheidenden

Schritte bei der Gründung einer VoG. VoGs erlangen Rechtspersönlichkeit ab dem Tag der Hinterlegung der Unterlagen beim Unternehmensgericht.

Während des Gründungsprozesses müssen alle Korrespondenzen mit Bezug zur zukünftigen VoG mit dem Zusatz „VoG in Gründung“ versehen sein.

Informationen zur Hinterlegungsprozedur finden Sie auf www.ostbelgienlive.be/vereine.

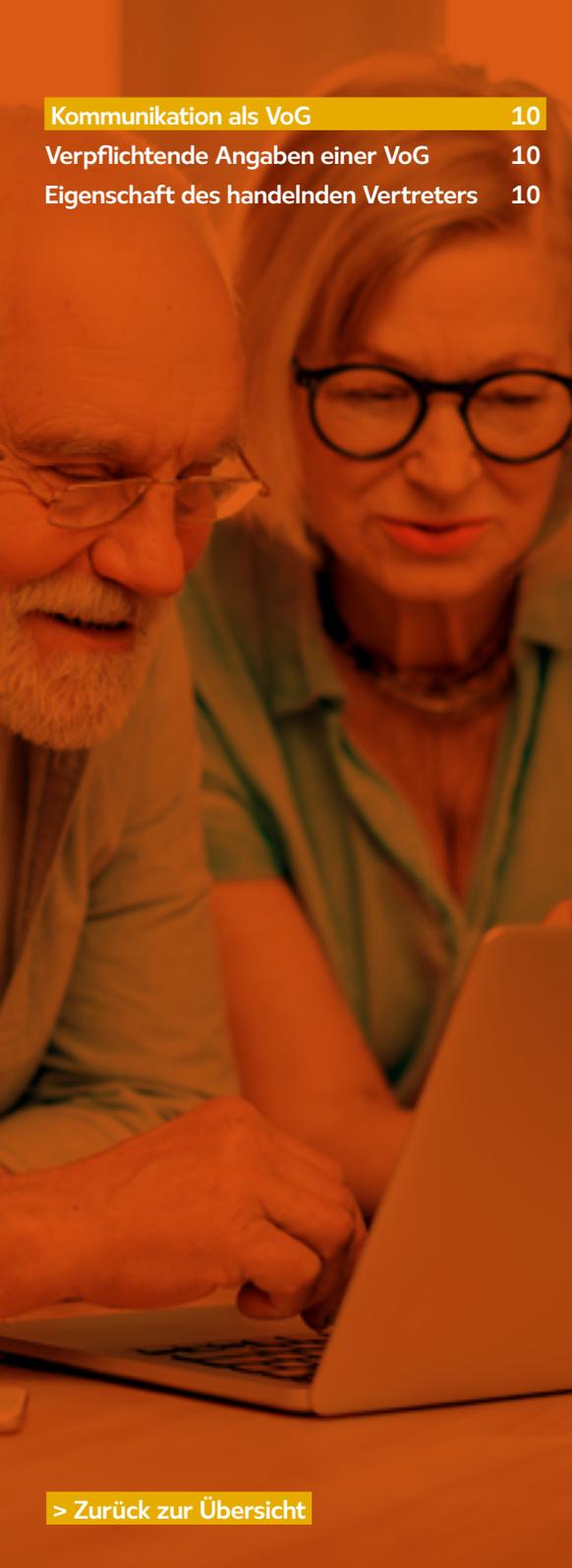
Verpflichtungen einer "Vereinigung in Gründung"

Bisweilen ist es erforderlich, bereits vor der Gründung der Vereinigung Verpflichtungen im Namen und für Rechnung der zu gründenden Vereinigung einzugehen. Die neue Vereinigung hat die Verpflichtung, innerhalb von drei Monaten nach ihrer Gründung die in ihrem Namen vor der Gründung eingegangenen Verpflichtungen zu übernehmen.¹⁵ Geschieht dies nicht, haften die Perso-

nen, die im Namen der in Gründung befindlichen Vereinigung Verpflichtungen eingehen (z. B. Verträge unterzeichnen) persönlich und gesamtschuldnerisch für diese Verbindlichkeiten. Gleiches gilt, wenn die Vereinigung spätestens zwei Jahre nach Eingehen dieser Verpflichtung immer noch nicht gegründet ist.

¹⁴ Formular I: „Beantragung der Eintragung und Veröffentlichung in den Anlagen zum Belgischen Staatsblatt“, online unter http://www.ejustice.just.fgov.be/info_tsv_pub/form_d.htm, Zugriff am 04.03.2022.

¹⁵ Vgl. Art. 2:2.



Kommunikation als VoG	10
Verpflichtende Angaben einer VoG	10
Eigenschaft des handelnden Vertreters	10

Kommunikation als VoG

Verpflichtende Angaben einer VoG

Angaben, die zwingend bei Dokumenten und Korrespondenz der VoG (d. h. Urkunden, Rechnungen, Ankündigungen, Bekanntmachungen, Briefe, Bestellscheine, Websites und sonstige Unterlagen, ob in elektronischer Form oder nicht) genannt werden müssen:

- Name
- Rechtsform, also die Bezeichnung "Vereinigung ohne Gewinnerzielungsabsicht" oder die Abkürzung "VoG", gefolgt von der Nennung des zuständigen Unternehmensgerichts
- Adresse des Sitzes

- Unternehmensnummer
- Wenn in der Satzung die offizielle E-Mail-Adresse und die Webseite angegeben wurden, dann sind diese Angaben rechtsverbindlich¹⁶ und müssen bei jeder Korrespondenz der VoG mit angegeben werden.
- Falls zutreffend den Zusatz, dass sich die VoG in Gründung bzw. in Liquidation befindet. Dabei werden Dritte darüber informiert, dass die Person bereits im Namen einer noch zu gründenden oder noch für eine sich im Auflösungsprozess befindliche VoG handelt.

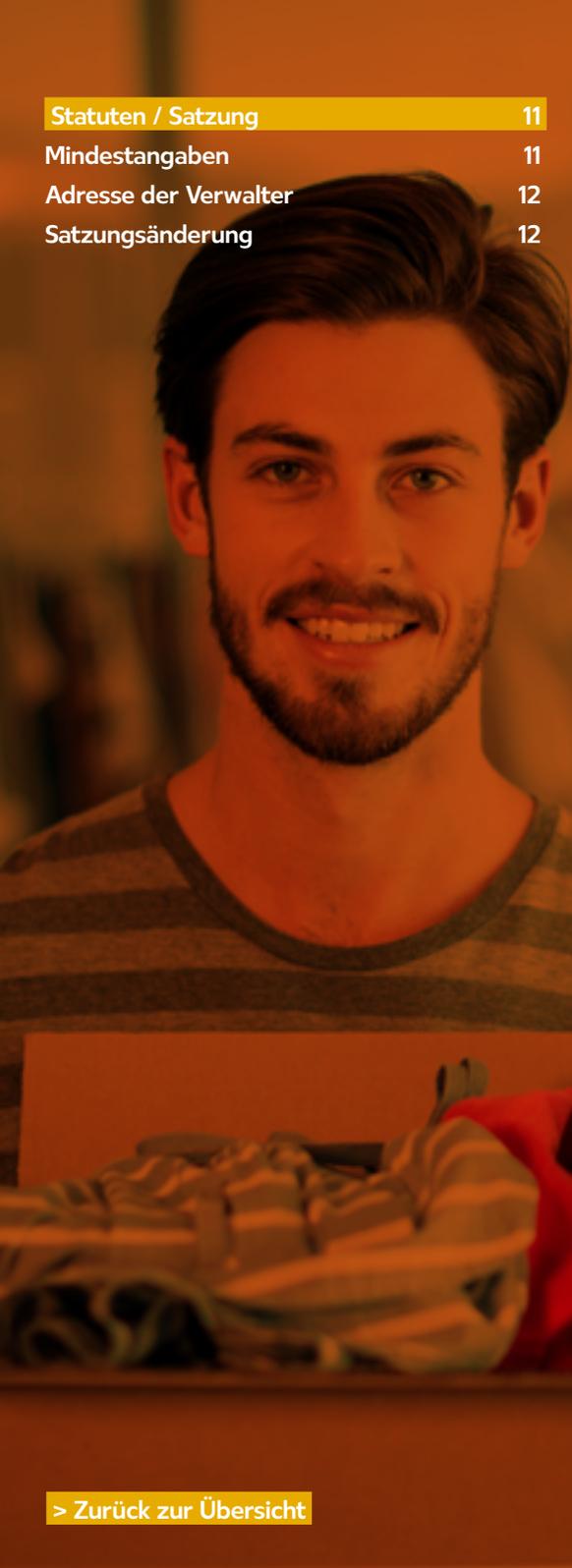
Eigenschaft des handelnden Vertreters

Alle Rechtsakten, die für eine Vereinigung bindend sind, müssen vor oder nach dem Namen der unterzeichnenden Person angeben, in welcher Eigenschaft dieser Vertreter

handelt.¹⁷ Somit wird Dritten gegenüber verdeutlicht, ob die Person im Auftrag der VoG oder als Privatperson handelt.

¹⁶ Vgl. Art. 2:31.

¹⁷ Vgl. Art. 2:53.



Statuten / Satzung	11
Mindestangaben	11
Adresse der Verwalter	12
Satzungsänderung	12

Statuten / Satzung

Die VoG erhält durch ihre Satzung ihr offizielles Regelwerk. Die VoG-Gesetzgebung sieht einige Pflichtangaben vor, die jede Satzung beinhalten muss. Weitere Regelungen sind ebenfalls möglich, solange sie nicht dem Gesetz widersprechen.

Da die VoG auf einem Vertrag beruht, gilt das Grundprinzip der Vertragsfreiheit für die Satzung, die von den Gründern angenommen wird und die später von einer außerordentlichen Generalversammlung geändert werden kann. Die Satzungsfreiheit wird jedoch durch zwingende Vorschriften zum Schutz bestimmter privater Interessen und durch Vorschriften der öffentlichen Ordnung zum Schutz des allgemeinen Interesses eingeschränkt. Deshalb ist im Gesetzbuch der Gesellschaften und Vereinigungen zu unterscheiden zwischen:

- zwingenden Bestimmungen, von denen die Satzung nicht abweichen darf,

Mindestangaben

In einer Satzung müssen folgende Informationen nach dem Gesetzbuch der Gesellschaften und Vereinigungen angegeben werden:

- Bezeichnung „Vereinigung ohne Gewinnerzielungsabsicht“ oder die Abkürzung VoG
- Name der Vereinigung: Die Wahl des Namens ist frei. Allerdings darf keine andere Vereinigung oder Stiftung den gleichen Namen tragen. Das kann in der Datenbank des Belgischen Staatsblattes überprüft werden.
- Angabe der Region, in der der Hauptsitz der VoG angesiedelt ist. Der Hauptsitz einer belgischen Vereinigung muss sich in Belgien befinden, was nicht bedeutet, dass die VoG nicht im Ausland tätig werden kann.

- supplementären Bestimmungen, die die Satzung ausdrücklich einschränken oder ändern kann,
- fakultativen Bestimmungen, die in der Satzung festgehalten werden können oder auch nicht. Als fakultative Regeln sind auch die zwingenden Mindestvorschriften anzusehen, die eingehalten werden müssen, die aber durch die Satzung verschärft werden können. Wie z. B. die Frist für die Einberufung der Generalversammlung¹⁸ oder die Mindestanzahl der Mitglieder, die erforderlich ist, um die Einberufung einer Generalversammlung zu verlangen^{19,20}

Eine Liste mit Beispielen zu den Bestimmungen finden Sie auf www.ostbelgienlive.be/vereine.

Viele der Bestimmungen sind gleichzeitig Mindestangaben in der Satzung, aber nicht alle zwingenden Bestimmungen müssen in der Satzung stehen. Dies ändert jedoch nichts an ihrer Gültigkeit.

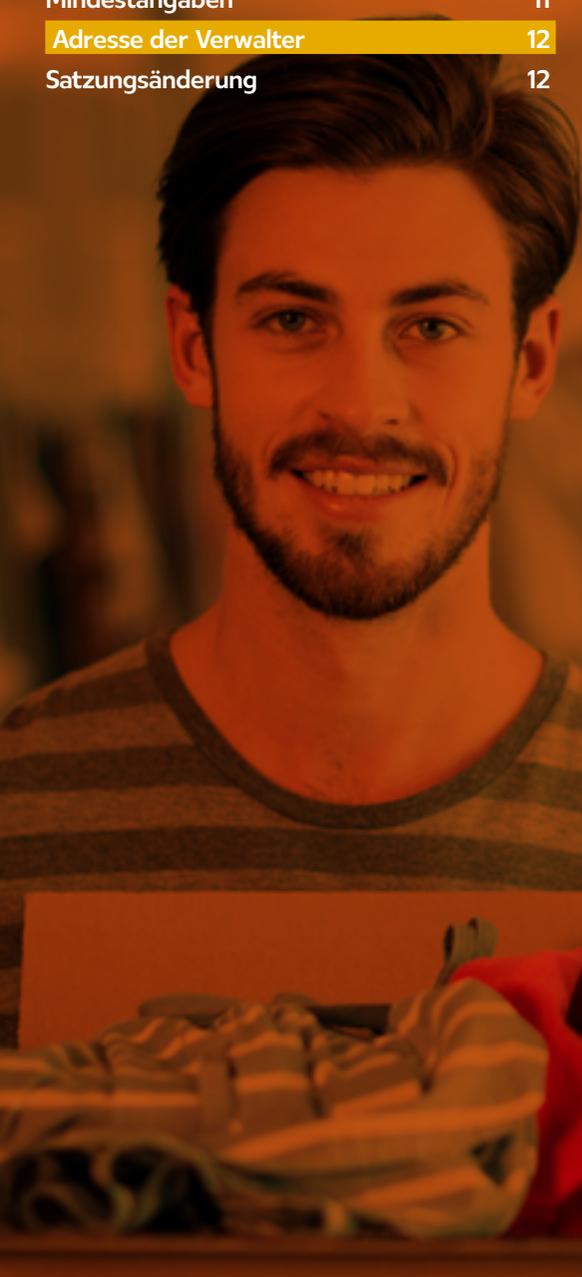
- Angabe des uneigennützigen Zwecks, den die VoG verfolgt, und der Aktivitäten, die ihren Gegenstand bilden.
- Mitgliedschaft: Die Bedingungen und Formalitäten für die Aufnahme und den Austritt von Mitgliedern. Dazu gehören die Rechte und Pflichten aller Mitglieder, auch die der Fördermitglieder (membres adhérents).
- Generalversammlung: Die Art und Weise der Einberufung der Generalversammlung sowie die Art und Weise, in der ihre Beschlüsse den Mitgliedern und Dritten zur Kenntnis gebracht werden. Auch die Nennung der Befugnisse der Generalversammlung ist obligatorisch.
- Wahl der Verwalter und deren Amtszeit: Die Regeln für die Ernennung der Verwalter und deren Mandatsende. Auch die Regeln für die Dauer ihrer Amtszeit sind obligatorisch.

¹⁸ Vgl. Art. 9:14.

¹⁹ Vgl. Art. 9:13.

²⁰ Vgl. Davagle, 292-296.

Statuten / Satzung	11
Mindestangaben	11
Adresse der Verwalter	12
Satzungsänderung	12



- Vertretung der VoG gegenüber Dritten: Die Bestimmungen über die Möglichkeit für bestimmte Personen (in der Praxis die Verwalter), die VoG zu vertreten, Umfang ihrer Vertretungsbefugnisse und Weise, wie sie sie ausüben, das heißt, ob sie einzeln, gemeinsam oder als Kollegium handeln.
- Mindestanzahl von Mitgliedern.
- Mitgliedsbeitrag: Der Höchstbetrag des Mitgliedsbeitrags für Personen, die der Vereinigung beitreten möchten.
- Verwendung des Vermögens bei Auflösung: Festlegung, welchem uneigennützigen Zweck die VoG im Falle einer Auflösung ihr Vermögen übergibt.
- Lebensdauer der VoG, wenn sie nicht unbegrenzt ist.
- Weise der Ernennung und des Ausscheidens aus dem Amt der mit der täglichen Geschäftsführung der VoG beauftragten Personen und Weise, wie sie ihre Befugnisse ausüben; das heißt, ob sie einzeln, gemeinsam oder als Kollegium handeln (diese Angaben in der Satzung sind zwar gesetzlich nicht verpflichtend, aber aus Gründen der Kohärenz und Transparenz angeraten).

Folgende Angaben können theoretisch auch in der Satzung festgehalten werden, müssen es aber nicht²¹ und sind besser im Gründungsprotokoll aufgehoben. Stehen sie in der Satzung, so sind zur Änderung besondere Mehrheiten in der Generalversammlung einzuhalten.

- Namen, Vornamen und Wohnsitz jedes Gründers oder für juristische Personen Name, Rechtsform, Unternehmensnummer und Adresse ihres Sitzes.
- Die genaue Angabe der Adresse, an der die VoG ihren Sitz hat, und gegebenenfalls E-Mail-Adresse und Website der VoG.
- Die Identität der Verwalter und gegebenenfalls die Identität der Personen, die mit der täglichen Geschäftsführung beauftragt sind, der Personen, die zur Vertretung der VoG befugt sind, und des Kommissars.

Die Satzung kann die Möglichkeit vorsehen, dass Mitglieder ihre Einlage in bestimmten Fällen (bspw. bei einer Auflösung der VoG) wieder zurücknehmen dürfen.²²

Eine Mustersatzung ist auf www.ostbelgienlive.be/vereine erhältlich.

Adresse der Verwalter

Die Verwalter sowie die mit der täglichen Geschäftsführung beauftragten Personen haben die Möglichkeit, ihre Adresse für alle Angelegenheiten, die die Erfüllung ihres Mandats betreffen, am Sitz der Vereinigung zu wählen (Wohnsitzwahl) und müssen somit ihre Privatadresse nicht preisgeben²³. Wird diese Wahl des Sitzes öffentlich

bekannt gemacht, kann sie gegen Dritte durchsetzbar sein. So kann beispielsweise eine Einladung oder gerichtliche Vorladung unter dieser Adresse gültig zugestellt werden.

Satzungsänderung

Soll eine Satzung verändert werden, so beschließt eine VoG in einer außerordentlichen Generalversammlung darüber. Dann gelten besondere Quoren (siehe „Außerordentliche Generalversammlung“).

Alle Satzungsänderungen müssen anschließend beim Unternehmensgericht hinterlegt und im Belgischen Staatsblatt veröffentlicht werden (hierzu ist eine Gebühr zu entrichten). Das Prozedere der Hinterlegung können Sie auf www.ostbelgienlive.be/vereine nachlesen.

²¹ Vgl. Art. 2:5 §2, 2.

²² Vgl. Art. 9:23.

²³ Vgl. Art. 2:54.

Verwaltungsrat (Verwaltungsorgan)

Verwaltungsrat (Verwaltungsorgan)	13
Zusammensetzung des Verwaltungsrats	13
Wahl der Verwalter	13
Aufgaben des Verwaltungsrats	14
Vertretung einer juristischen Person	14
Interessenskonflikte	14
Entscheidungen des Verwaltungsrats	15

Zusammensetzung des Verwaltungsrats

Das GGV sieht vor, dass die Vereinigung von einem kollektionalen Verwaltungsorgan mit mindestens drei Verwaltern, die natürliche oder juristische Personen (z. B. VoGs) sind, verwaltet wird. Dieses Verwaltungsorgan wird Verwaltungsrat genannt. Sofern und solange die Vereinigung weniger als drei Mitglieder hat, kann der Verwaltungsrat aus zwei Verwaltern bestehen. Hat der Verwaltungsrat nur zwei Mitglieder, verliert jede Bestimmung, die einem Mitglied des Verwaltungsrats eine ausschlaggebende Stimme gewährt, automatisch ihre Wirkung.

Im Gegensatz zum Gesetz von 1921, das vorsah, dass „die Zahl der Verwalter auf jeden Fall immer geringer sein muss als die Zahl der Generalversammlungsmitglieder der Vereinigung“, könnten die beiden Organe (Verwaltungsrat und Generalversammlung) künftig aus den gleichen zwei Personen bestehen. Diese Bestimmung ist jedoch fragwürdig, da die Kontrolle der Generalversammlung nicht mehr über den Verwaltungsrat ausgeübt werden könnte. Dies ist im Hinblick auf eine gute Vereinsführung problematisch.

Wahl der Verwalter

Die Generalversammlung ist das einzige Organ, das für die Ernennung (Wahl) von Verwaltern zuständig ist. In der Satzung werden die dafür erforderlichen Formalitäten festgelegt. Personen-Wahlen werden, im Gegensatz zu anderen Entscheidungen, per geheimer Stimmabgabe durchgeführt.²⁴ Das Kapitel über Generalversammlungen detailliert die Möglichkeiten von Wahlen in einer VoG. Die Satzung kann die Merkmale und Eigenschaften festlegen, die die Verwalter aufweisen müssen.

Bei der Gründung der VoG sorgen die Gründer dafür, dass die ersten Verwalter in der Satzung der Vereinigung oder im Gründungsprotokoll genannt werden.

Das Mandat muss unbedingt vom Verwalter angenommen werden, um gültig zu werden. Eine Möglichkeit, dies sicherzustellen ist, dass alle gewählten Personen das jeweilige Protokoll unterschreiben.

Das Protokoll der Generalversammlung der VoG, die die Ernennung der Verwalter aufnimmt, enthält deren Namen, Vornamen, Wohnsitz, Geburtsdatum und -ort

oder, im Falle juristischer Personen, deren Firmennamen, Rechtsform, Unternehmensnummer und Sitz.

Die Ernennung von Verwaltern erfolgt innerhalb der VoG unmittelbar ab dem von der Generalversammlung festgelegten Datum (a priori, am Ende der Generalversammlung oder am folgenden Tag). Sollte der Verwaltungsrat anschließend Funktionen neu zuweisen wollen (z. B. Schriftführer, Kassierer, ...), ist ein entsprechender Beschluss des Verwaltungsrats erforderlich.

Es ist verpflichtend, die Änderungen im Verwaltungsrat innerhalb von 30 Tagen über das Unternehmensgericht im Belgischen Staatsblatt zu veröffentlichen, um die Mitglieder der VoG und Dritte über die Änderungen zu informieren und gegebenenfalls Rechte durchsetzen zu können.

Wird die Stelle eines Verwalters vor Ablauf seines Mandats frei, haben die verbleibenden Verwalter das Recht, einen neuen Verwalter zu kooptieren, sofern die Satzung es nicht verbietet.²⁵ Das bedeutet, der Verwaltungsrat

²⁴ Vgl. Davagle, 707.

²⁵ Vgl. Art. 9:6 §2.

Verwaltungsrat (Verwaltungsorgan)	13
Zusammensetzung des Verwaltungsrats	13
Wahl der Verwalter	13
Aufgaben des Verwaltungsrats	14
Vertretung einer juristischen Person	14
Interessenskonflikte	14
Entscheidungen des Verwaltungsrats	15

darf den frei gewordenen Platz durch eine andere Person vorläufig nachbesetzen. Die erste darauffolgende Generalversammlung muss dieses Mandat bestätigen (oder

ablehnen). Das Mandat läuft dann so lange, wie das des Vorgängers gelaufen wäre.²⁶

Aufgaben des Verwaltungsrats

Die VoG-Gesetzgebung sagt zu den Aufgaben des Verwaltungsrats Folgendes: "Das Verwaltungsorgan ist befugt, alle Handlungen vorzunehmen, die zur Erfüllung des Zwecks der Vereinigung notwendig oder nützlich sind

[...]".²⁷ Der Verwaltungsrat hat demnach alle Befugnisse, die das Gesetz nicht ausdrücklich der Generalversammlung zuschreibt.²⁸ Die Satzung kann die Befugnisse des Verwaltungsrats ebenfalls einschränken.²⁹

Vertretung einer juristischen Person

Eine juristische Person (z. B. eine andere VoG), die ein Verwaltungsmandat innerhalb einer VoG übernimmt, muss bei der Ernennung eine natürliche Person als ihren ständigen Vertreter bezeichnen.³⁰ Da eine natürliche Person nur noch in einer einzigen Eigenschaft (entweder „für sich selbst“ oder als ständiger Vertreter) in einem Verwaltungsorgan sitzen darf, kann sie im Verwaltungsrat nur eine einzige juristische Person, zum Beispiel eine VoG, dauerhaft als deren ständiger Vertreter vertre-

ten. Diese natürliche Person darf darüber hinaus nicht gleichzeitig selbst ein Mandat als Verwalter ausüben. Eine juristische Person kann daher nicht als ständiger Vertreter ernannt werden, da diese juristische Person wiederum einen ständigen Vertreter bezeichnen müsste, was zu Verwirrungen und Missverständnissen führt. Der ständige Vertreter unterliegt den gleichen Haftungsregeln und Bestimmungen über Interessenskonflikte wie die juristische Person, die er im Verwaltungsrat vertritt.

Interessenskonflikte

Das GGV hat eine Regelung für Interessenskonflikte von VoGs eingeführt. Wenn der Verwaltungsrat einen Beschluss oder eine Entscheidung über ein Geschäft treffen muss, das in seinen Zuständigkeitsbereich fällt und für das ein anwesender Verwalter direkt oder indirekt ein vermögensrechtliches (d. h. in der Regel finanzielles) Interesse³¹ hat, das mit dem Interesse der Vereinigung in Konflikt steht, muss der betreffende Verwalter die anderen Verwalter informieren, bevor der Verwaltungsrat einen Beschluss fasst. Seine Erklärung und Erläuterung

der Art dieses Interessenkonflikts werden in das Protokoll der Sitzung des Verwaltungsrats aufgenommen. Der betroffene Verwalter darf weder an den Beratungen des Verwaltungsrats teilnehmen noch darf er zu diesem Punkt abstimmen. Sollte die Mehrheit der anwesenden oder vertretenden Verwalter einen Interessenkonflikt haben, ist die Entscheidung oder das Geschäft der Generalversammlung vorzulegen; wenn die Generalversammlung die Entscheidung oder das Geschäft genehmigt, kann der Verwaltungsrat diese umsetzen. Bei einer großen

²⁶ Vgl. MonASBL.be: La nomination des administrateurs d'une ASBL, Übersetzung, online unter <https://www.monasbl.be/info/la-nomination-des-administrateurs-dune-asbl> (Zugriff am 04.03.2022). Vgl. Davagle, 821.

²⁷ Art. 9:7 §1.

²⁸ Vgl. Art. 9:12.

²⁹ Vgl. Davagle, 932-933.

³⁰ Vgl. Art. 2:55.

³¹ Die VoG plant z. B. den Abschluss eines Liefer- oder Dienstleistungsvertrags mit einem Verwalter oder dessen Gesellschaft.



Verwaltungsrat (Verwaltungsorgan)	13
Zusammensetzung des Verwaltungsrats	13
Wahl der Verwalter	13
Aufgaben des Verwaltungsrats	14
Vertretung einer juristischen Person	14
Interessenskonflikte	14
Entscheidungen des Verwaltungsrats	15

VoG muss der Verwaltungsrat im Protokoll die Art der fraglichen Entscheidung oder des Geschäfts und deren finanzielle Folgen für die VoG beschreiben. Schließlich werden im Protokoll auch die Gründe für die endgültige Entscheidung angegeben. Der Teil des Protokolls, der sich

auf den Interessenkonflikt bezieht, wird in den Jahresbericht oder in das mit dem Jahresabschluss eingereichte Dokument aufgenommen. Hat die VoG einen Kommissar bestellt, wird ihm das Protokoll der Sitzung zugesandt.³²

Entscheidungen des Verwaltungsrats

Die Regeln in Bezug auf die Beratung, Entscheidung und die Nichtigkeit des Verwaltungsrats lauten wie folgt: Im Prinzip werden die Beschlüsse mit absoluter Mehrheit der anwesenden und vertretenen Verwalter gefasst. Dies bedeutet nichts anderes, als dass sich mehr als die Hälfte der abgegebenen Stimmen für einen Vorschlag ausspricht. Nicht berücksichtigt werden Abwesenheiten, ungültige Stimmen und Enthaltungen. Die Satzung kann andere Regelungen festlegen.³³

Eine rein schriftliche – aber zwingend einstimmige - Entscheidung des Verwaltungsrats ist möglich, außer für die Entscheidungen, für die die Satzung dies ausdrücklich ausschließt.

Hierbei sollte jedoch nicht vergessen werden, dass es Aufgabe des Verwaltungsrats ist, sich vor der Entscheidungsfindung umfassend zu beraten.

Das Protokoll des Verwaltungsrats muss vom Vorsitzenden und den Verwaltern, die es beantragen, unterzeichnet werden. Eine Vollmacht für den Fall der Abwesenheit bei der Sitzung des Verwaltungsrats kann nur von einem anderen Verwalter erteilt werden.

Es ist auch möglich, den Verwaltungsrat digital abzuhalten. Die Satzung sollte dann die Rahmenbedingungen hierfür vorsehen.³⁴

Informationen zu digitalen sowie zu schriftlichen Abstimmung finden Sie auf www.ostbelgienlive.be/vereine.

³² Vgl. Art. 9:81.

³³ Vgl. Davagle, 970.

³⁴ Vgl. Davagle, 955.

Tägliche Geschäftsführung

Tägliche Geschäftsführung	16
Übertragung der täglichen Geschäftsführung	16
Handlungen der täglichen Geschäftsführung	16
Status der Person, der die tägliche Geschäftsführung übertragen wurde	16
Beschränkung der Befugnisse	17
Anzahl der mit der täglichen Geschäftsführung Beauftragten	17
Hinterlegung beim Unternehmensgericht	18

Übertragung der täglichen Geschäftsführung

Wenn die Aktivitäten einer gemeinnützigen Organisation eine gewisse Größe erreichen, muss regelmäßig eine Reihe von Maßnahmen und Aktionen ergriffen werden, um die tägliche Verwaltung der Vereinigung zu gewährleisten. Um dies zu tun, kann es mühsam und zu formell sein, den Verwaltungsrat jedes Mal einzuberufen. Daher

ist es manchmal sinnvoll, dass der Verwaltungsrat die tägliche Geschäftsführung an eine oder mehrere Personen, Verwalter, Mitglieder oder Dritte, delegiert. Der Verwaltungsrat ist mit der Aufsicht der täglichen Geschäftsführung beauftragt.

Handlungen der täglichen Geschäftsführung

Unter Handlungen der täglichen Geschäftsführung sind Handlungen und Beschlüsse zu verstehen, die nicht über die Bedürfnisse des täglichen Lebens der Vereinigung hinausgehen, wie auch Handlungen und Beschlüsse, bei denen aufgrund ihrer geringen Bedeutung oder ihrer Dringlichkeit das Eingreifen des Verwaltungsrats nicht gerechtfertigt ist. Es muss daher von Fall zu Fall geprüft werden, ob der zu fassende Beschluss oder die geplante Handlung diesen Bedingungen entspricht. Was letztlich unter die tägliche Geschäftsführung fällt, hängt u. a. von der Größe der VoG, der Art ihrer Tätigkeiten und des betreffenden Geschäfts ab. Wenn z. B. in einer großen VoG mit 100 Arbeitnehmern die Einstellung eines zusätzlichen Mitarbeiters als Tagesgeschäft gilt, ist dies sicher

nicht der Fall für eine VoG, die ihren ersten oder zweiten Arbeitnehmer einstellt. Die Anschaffung von kleinem Büromaterial dürfte in VoGs gleich welcher Größe zum Tagesgeschäft gehören; die Beauftragung externer Dienstleister z. B. zwecks Erneuerung der Informatikanlage wiederum geht grundsätzlich darüber hinaus. Dringende Maßnahmen z. B. die Erneuerung von sicherheitsrelevanter Ausrüstung nach entsprechenden Kontrollen (Feuerlöscher, Brandmelder, etc.) oder als sofortige Reaktion auf plötzliche Ereignisse (Beauftragung eines Klempners nach Rohrbruch, Kauf und Einrichtung einer neuen Anti-Virus-Software nach generellem Computerabsturz) können und müssen sogar sofort beschlossen und umgesetzt werden.

Status der Person, der die tägliche Geschäftsführung übertragen wurde

Das Gesetz verleiht der Person, die mit der täglichen Geschäftsführung betraut ist, die Stellung eines Organs. Das Organ unterscheidet sich von einem einfachen Bevollmächtigten. Die Organstellung hat folgende Konsequenzen:

- Das Organ muss seine Befugnis nicht durch eine besondere Vollmacht rechtfertigen.
- Bei bestimmten Handlungen muss der Bevollmächtigte hingegen seine Befugnisse durch eine schriftliche Vollmacht und manchmal sogar durch eine öffentliche Urkunde nachweisen.

Tägliche Geschäftsführung	16
Übertragung der täglichen Geschäftsführung	16
Handlungen der täglichen Geschäftsführung	16
Status der Person, der die tägliche Geschäftsführung übertragen wurde	16
Beschränkung der Befugnisse	17
Anzahl der mit der täglichen Geschäftsführung Beauftragten	17
Hinterlegung beim Unternehmensgericht	18

- Das Organ kann für die VoG vor Gericht erscheinen.
- Fehler des Organs machen den Verein grundsätzlich haftbar, während dies bei Fehlern des Bevollmächtigten komplexer ist.

Die Stellung eines Organs bietet daher mehr Sicherheit für denjenigen, der sie innehat, als die Stellung eines Bevollmächtigten.

Beschränkung der Befugnisse

Wie beim Verwaltungsrat legt das Gesetz den Grundsatz fest, dass Handlungen, die im Rahmen der täglichen Geschäftsführung vorgenommen werden, gegenüber Dritten durchsetzbar sind, nicht aber etwaige Einschränkungen der täglichen Geschäftsführung. Klauseln, die die Befugnisse des Beauftragten im Rahmen der täglichen Geschäftsführung beschränken, sind gegenüber Dritten nicht einklagbar und wirken sich nur auf die interne Ordnung der Vereinigung aus. Aus diesem Grund können Dritte nicht die Nichtigkeit einer Handlung verlangen, die unter Missachtung einer solchen Beschränkung der Befugnisse der täglichen Geschäftsführung vorgenommen wurde.

Beispiel 1: Die Befugnisse des mit der täglichen Geschäftsführung Beauftragten sind auf die Handlungen A, B und C beschränkt. Er nimmt eine Handlung D vor. Ein

Dritter kann nicht die Nichtigkeit der Handlung D verlangen, da er sich nicht auf die Klausel berufen kann, die die Handlungen des Beauftragten auf A, B und C beschränkt.

Beispiel 2: Der Verwaltungsrat definiert einen Höchstbetrag, der ungeachtet der Art des Geschäfts nicht mehr als tägliche Geschäftsführung zu verstehen wäre. Auch hier gilt, dass, sollte der Beauftragte im Rahmen der täglichen Geschäftsführung diesen Höchstbetrag überschreiten, das Geschäft von Dritten nicht angefochten werden kann.

Dasselbe gilt für den Verein, der sich nicht auf die Beschränkung der Befugnisse des mit der täglichen Geschäftsführung Beauftragten berufen kann, um sich von einer Verpflichtung zu lösen, die dieser Beauftragte unter Missachtung dieser Beschränkung eingegangen ist.

Anzahl der mit der täglichen Geschäftsführung Beauftragten

Die tägliche Geschäftsführung kann an eine oder mehrere Personen delegiert werden. In diesem Fall muss in der Satzung festgelegt werden, ob sie einzeln, gemeinsam oder als Kollegium handeln. Wenn der Beauftragte für die laufende Geschäftsführung einzeln handeln kann, kann er (bzw. jeder einzelne Beauftragte) durch seine alleinige Unterschrift den Verein rechtsgültig für Handlungen

der täglichen Geschäftsführung verpflichten, auch wenn mehrere Personen diese Funktion ausüben. Die Beauftragung ist gemeinsam, wenn die Anwesenheit von zwei oder mehr Beauftragten erforderlich ist, um den Verein zu verpflichten. Sie ist kollegial, wenn die Handlungen im Rahmen der täglichen Geschäftsführung von allen Beauftragten zusammen beschlossen werden müssen.



Tägliche Geschäftsführung	16
Übertragung der täglichen Geschäftsführung	16
Handlungen der täglichen Geschäftsführung	16
Status der Person, der die tägliche Geschäftsführung übertragen wurde	16
Beschränkung der Befugnisse	17
Anzahl der mit der täglichen Geschäftsführung Beauftragten	17
Hinterlegung beim Unternehmensgericht	18

Hinterlegung beim Unternehmensgericht

Die Vereinigung muss die Protokolle über die Ernennung oder die Beendigung der Funktionen der mit der täglichen Geschäftsführung beauftragten Personen beim Unternehmensgerichts hinterlegen und in den Anhängen des Belgischen Staatsblatts veröffentlichen.

Diese Protokolle erwähnen

- ihren Namen, Vornamen und Wohnsitz oder den Ort, an dem sie eine berufliche Tätigkeit ausüben,

- oder, wenn es sich um juristische Personen handelt, ihren Firmennamen, ihre Rechtsform, ihre Unternehmensnummer und ihren eingetragenen Sitz.

Wichtig ist auch, dass der Umfang der Befugnisse und die Art und Weise, wie sie ausgeübt werden (einzeln, gemeinsam oder als Kollegium), erwähnt werden.³⁵

Generalversammlung	19
Rechte und Pflichten	19
Ordentliche Generalversammlung	19
Außerordentliche Generalversammlung	20
- Besondere Regeln der Abstimmung	20
Digitale Generalversammlung	21
Schriftliche Beschlüsse im Umlaufverfahren	21
Einberufung einer Generalversammlung	22
- Einladungsschreiben	22
- Tagesordnung	22
Teilnahme und Vertretung	22

Generalversammlung

Die Generalversammlung ist das oberste Organ einer VoG und besteht aus allen ordentlichen Mitgliedern. An-

dere, zum Beispiel Fördermitglieder, können ihr beiwohnen, wenn die Statuten dies vorsehen.

Rechte und Pflichten

Ein Beschluss der Generalversammlung ist laut Gesetz für folgende Angelegenheiten erforderlich:

- Änderung der Satzung,
- Bestellung und Abberufung der Verwalter und Festlegung ihrer Entlohnung, falls eine Entlohnung gewährt wird,
- Bestellung und Abberufung des Kommissars³⁶ und Festlegung seiner Entlohnung,
- Entlastung der Verwalter und des Kommissars und gegebenenfalls Erhebung einer Klage der VoG gegen die Verwalter und Kommissare,
- Genehmigung des Jahresabschlusses und des Haushaltsplans,

- Auflösung der Vereinigung,
- Ausschluss eines Mitglieds,
- Umwandlung der VoG in eine IVOG, in eine als Sozialunternehmen anerkannte Genossenschaft oder in ein anerkanntes genossenschaftliches Sozialunternehmen,
- Einbringung oder Annahme der unentgeltlichen Einlage eines Gesamtvermögens,
- jegliche sonstigen Angelegenheiten, für die das Gesetz oder die Satzung eine Regelung verlangt.³⁷

Es wird unterschieden zwischen ordentlichen und außerordentlichen Generalversammlungen.

Ordentliche Generalversammlung

Die Hauptaufgabe der ordentlichen Generalversammlung, die einmal jährlich zusammenkommt, ist die Prüfung und Genehmigung des Jahresabschlusses des vergangenen Jahres sowie des Budgets für das Folgejahr. Außerdem werden die Verwalter (und ggf. Kommissare) auf der Basis ihres Berichts (Finanzlage und die Ausführung des Haushaltsplans) mittels einer Abstimmung entlastet (oder nicht). Über die Entlastung der Verwalter und Kommissare muss ausdrücklich und getrennt abgestimmt werden. Diese Entlastung ist nur gültig, wenn die wirkliche Lage der Vereinigung nicht verschleiert wird und eventuelle Tätigkeiten, die außerhalb der Satzung erfolgten oder gegen die VoG-Gesetzgebung verstoßen, in der Einladung angegeben worden sind.³⁸ In einer ordentlichen

Generalversammlung werden auch die Verwalter und die Kommissare ernannt und abberufen sowie gegebenenfalls ihre Vergütung festgelegt.³⁹

Sieht die Satzung nichts anderes vor, so ist die ordentliche Generalversammlung beschlussfähig, wenn die Mehrheit der Mitglieder anwesend oder vertreten ist.⁴⁰

Entscheidungen bei der ordentlichen Generalversammlung werden mit absoluter Mehrheit getroffen. Dies bedeutet, dass ein Vorschlag die Mehrheit der abgegebenen Stimmen versammeln muss, um angenommen zu werden.⁴¹ Nur die abgegebenen Stimmen zählen: Abwesenheiten, ungültige Stimmen und Stimmenthaltungen

³⁶ Falls benötigt. Siehe hierzu das Kapitel zu den VoG-Größen.

³⁷ Art. 9:12 - 9:21.

³⁸ Art. 9:20.

³⁹ Vgl. Davagle, 723.

⁴⁰ Vgl. Davagne, 684 und 698.

⁴¹ Vgl. Davagle, 702.

Generalversammlung	19
Rechte und Pflichten	19
Ordentliche Generalversammlung	19
Außerordentliche Generalversammlung	20
- Besondere Regeln der Abstimmung	20
Digitale Generalversammlung	21
Schriftliche Beschlüsse im Umlaufverfahren	21
Einberufung einer Generalversammlung	22
- Einladungsschreiben	22
- Tagesordnung	22
Teilnahme und Vertretung	23

werden nicht mehr berücksichtigt und gelten auch nicht als Nein-Stimmen.

Die Satzung kann jedoch davon abweichen und z. B. eine

relative Mehrheit (der Vorschlag mit den meisten Ja-Stimmen gewinnt) oder eine qualifizierte Mehrheit (z. B. 2/3 der Stimmen) vorsehen, Enthaltungen sowie leere oder ungültige Stimmen als Nein-Stimmen werten.⁴²

Außerordentliche Generalversammlung

Außerordentliche Generalversammlungen sind alle Generalversammlungen neben der ordentlichen Generalversammlung. In vielen außerordentlichen Generalversammlungen müssen die Mitglieder gemäß den Bestimmungen des Gesetzbuches mit einer so genannten qualifizierten Mehrheit abstimmen, d. h., dass die Entscheidung eine bestimmte Anzahl anwesender oder vertretener Mitglieder (Anwesenheitsquorum) erfordert und nur mit einer

besonderen Mehrheit getroffen werden kann. In der Satzung dürfen strengere Quoren, jedoch auf keinen Fall lockerere Regelungen festgeschrieben werden.⁴³ Außerordentliche Generalversammlungen müssen zum Beispiel bei Satzungsänderungen, Auflösung oder Ausschluss von Mitgliedern einberufen werden und die Abstimmungsregeln lauten wie folgt:

BESONDERE REGELN DER ABSTIMMUNG

	Anwesenheitsquorum	Ja-Stimmen
Änderung der Satzung ⁴⁴	2/3 der Mitglieder müssen anwesend oder vertreten sein	2/3 der abgegebenen Stimmen
Änderung der Zielsetzung oder des Zwecks ⁴⁵	2/3 der Mitglieder müssen anwesend oder vertreten sein	4/5 der abgegebenen Stimmen
Ausschluss eines Mitglieds ⁴⁶	2/3 der Mitglieder müssen anwesend oder vertreten sein	2/3 der abgegebenen Stimmen
Freiwillige Auflösung ⁴⁷	2/3 der Mitglieder müssen anwesend oder vertreten sein	4/5 der abgegebenen Stimmen

In der Einberufung zur außerordentlichen Generalversammlung müssen die abzustimmenden Punkte konkret vermerkt sein; eine Zusammenfassung genügt nicht. Dies impliziert den genauen Wortlaut einer Satzungs- oder Zweckänderung, den Namen des auszuschließenden Mitglieds etc.

Ist das erforderliche Anwesenheitsquorum nicht erfüllt, ist eine neue Einberufung erforderlich und die neue Versammlung berät und beschließt rechtsgültig, ungeachtet der Anzahl anwesender oder vertretener Mitglieder. Die zweite Versammlung darf nicht binnen 15 Tagen nach der ersten Versammlung stattfinden.

⁴² Vgl. Davagle, 697 - 699.

⁴⁵ Art. 9:21,3

⁴³ Vgl. Davagle, 730.

⁴⁶ Art. 9:23

⁴⁴ Art. 9:21

⁴⁷ Art. 2:110

Generalversammlung	19
Rechte und Pflichten	19
Ordentliche Generalversammlung	19
Außerordentliche Generalversammlung	20
- Besondere Regeln der Abstimmung	20
Digitale Generalversammlung	21
Schriftliche Beschlüsse im Umlaufverfahren	21
Einberufung einer Generalversammlung	22
- Einladungsschreiben	22
- Tagesordnung	22
Teilnahme und Vertretung	23

Digitale Generalversammlung

Der Verwaltungsrat kann auch ohne eine entsprechende Bestimmung in der Satzung eine digitale Generalversammlung durchführen. Artikel 9:16/1 schafft die rechtliche Grundlage dafür.

Es gelten folgende Bedingungen:

- Die Einladung zur Generalversammlung muss mindestens 15 Tage vorher mit Nennung aller Tagesordnungspunkte erfolgen. Die Tagesordnungspunkte sollten ausführlich erläutert werden. Für Punkte, die zu entscheiden sind, sollte es eine klare, verständliche, schriftliche Beschlussvorlage geben.
- Die Einladung zur Generalversammlung muss eine klare Beschreibung der Schritte enthalten, die zur Teilnahme an der Sitzung erforderlich sind, insbesondere der technischen Prozeduren.
- Die gesetzlichen Abstimmungsquoren gelten weiterhin. Dabei werden alle Mitglieder berücksichtigt, deren Identität zu Beginn der Videokonferenz festgestellt wurde, beispielsweise durch Videobild und Vorzeigen des Personalausweises (Feststellung der Beschlussfähigkeit wie bei einer physischen Generalversammlung).
- Die Kommunikationsmittel müssen es ermöglichen, die Funktion und Identität der Teilnehmer zu überprüfen und den Mitgliedern die Möglichkeit zu geben, sich direkt, gleichzeitig und kontinuierlich an den Debatten

zu beteiligen, Fragen zu stellen und ihr Stimmrecht auszuüben.

- Die VoG kann die Informationen über die genutzten Kommunikationsmittel den teilnehmenden Mitgliedern auf ihrer Website zur Verfügung stellen, sofern sie über eine solche verfügt.
- Im Protokoll der Generalversammlung werden alle technischen Probleme festgehalten, die die Teilnahme der Mitglieder oder den reibungslosen Ablauf der Sitzung verhindert haben.
- Wenn die Satzung dies vorsieht, können die Mitglieder auch vor der Generalversammlung elektronisch abstimmen. In diesem Fall muss die Identität (Kopie des Personalausweises) und Funktion des Mitglieds überprüft werden. Die Satzung regelt die genauen Modalitäten dieser Abstimmung.

Oberstes Prinzip ist, dass die VoG allen Mitgliedern die Möglichkeit bieten muss, sich aktiv an einer Generalversammlung zu beteiligen. Sollte dieses Grundrecht aufgrund technischer Gegebenheiten nicht für alle Mitglieder möglich sein, dann ist die Durchführung einer digitalen Generalversammlung nicht ratsam. Bei einer kleinen VoG mit wenigen Mitgliedern, die alle gleichzeitig per Telefon- und Videokonferenz an einer Generalversammlung teilnehmen und auch aktiv intervenieren können, ist eine solche Videokonferenz denkbar.⁴⁸

Schriftliche Beschlüsse im Umlaufverfahren

Das Gesetz ermächtigt die Mitglieder, einstimmig und schriftlich Beschlüsse zu fassen, die die Befugnisse der Generalversammlung betreffen, mit Ausnahme von Satzungsänderungen. Die Möglichkeit, Beschlüsse durch ein

schriftliches Umlaufverfahren herbeizuführen, muss nicht mehr in der Satzung festgelegt sein.

⁴⁸ Vgl. Loi portant des dispositions diverses temporaires et structurelles en matière de justice dans le cadre de la lutte contre la propagation du coronavirus COVID-19 (1) vom 20. Dezember 2020, insbesondere Kapitel 11. - Modifications du Code des sociétés et des associations concernant la participation aux assemblées générales.

Generalversammlung	19
Rechte und Pflichten	19
Ordentliche Generalversammlung	19
Außerordentliche Generalversammlung	20
- Besondere Regeln der Abstimmung	20
Digitale Generalversammlung	21
Schriftliche Beschlüsse im Umlaufverfahren	21
Einberufung einer Generalversammlung	22
- Einladungsschreiben	22
- Tagesordnung	22
Teilnahme und Vertretung	23

Hierfür müssen bestimmte Bedingungen erfüllt sein:

- In einem Brief bzw. auch in einer E-Mail muss die Prozedur genau erklärt werden:
 - Begründung für das schriftliche Umlaufverfahren.
 - Nennung der gesetzlichen Abstimmungsquoren und Mehrheiten, die für die Beschlüsse notwendig sind.
 - Nennung eines Datums mit Uhrzeit, bis zu dem die Entscheidung des Mitglieds beim Verwaltungsrat vorliegen muss.
 - Klare, verständliche, schriftliche Beschlussvorlage mit Erklärungen dazu (Hintergründe, gesetzliche Notwendigkeit, Konsequenzen, etc.).

- Die schriftliche Antwort muss folgende Angaben beinhalten:
 - Identität des Mitglieds, Name und Funktion
 - Text der Beschlussvorlage
 - Für jede Entscheidung zur Beschlussvorlage: Ja / Nein / Enthaltung
 - Datum und Unterschrift
- Der Verwaltungsrat erstellt ein Protokoll, in dem die Beschlüsse mit den Entscheidungen festgehalten werden. Das Protokoll wird vom Präsidenten oder einem Vertreter datiert und unterschrieben. Es wird allen Mitgliedern der VoG schriftlich per Brief oder E-Mail zugeschickt.⁴⁹

Einberufung einer Generalversammlung

Der Verwaltungsrat beruft die Generalversammlung in den durch das GGV oder die Satzung vorgesehenen Fällen oder auf Verlangen von mindestens einem Fünftel der Mitglieder ein. Auch ein Kommissar kann die Generalversammlung einberufen bzw. muss dies auf Verlangen von mindestens einem Fünftel der Mitglieder tun.

EINLADUNGSSCHREIBEN

Alle Mitglieder, Verwalter und Kommissare werden mindestens 15 Tage vor der Generalversammlung eingeladen. Die Einladung kann per E-Mail verschickt werden, wenn die Satzung diese Möglichkeit vorsieht. Sie erfolgt in jedem Fall schriftlich und die Tagesordnung wird mit der Einladung versendet.⁵⁰ Handelt es sich um eine außeror-

der Generalversammlung oder gegebenenfalls der Kommissar beruft die Generalversammlung binnen 21 Tagen ab dem Einberufungsersuchen ein und die Generalversammlung findet spätestens am 40. Tag nach diesem Ersuchen statt, sofern die Satzung nichts anderes bestimmt.

dentliche Generalversammlung, die besonderen Quoren unterliegt, so ist in besonderem Maße darauf zu achten, die zu beschließenden Punkte detailliert in die Einladung aufzunehmen (siehe Kapitel zur außerordentlichen Generalversammlung).

TAGESORDNUNG

Ein Vorschlag, der von mindestens einem Zwanzigstel der Mitglieder unterzeichnet ist, wird wortgetreu auf die Tagesordnung gesetzt. Solch ein Vorschlag muss vor Versand der Einladung beim Verwaltungsrat eingehen, da die Tagesordnung immer zusammen mit der Einladung verschickt werden muss. Somit wird sichergestellt, dass alle Mitglieder denselben Kenntnisstand haben. Die Tagesordnung muss präzise und detailliert sein. Sie

kann den Punkt „Diverses“ vorsehen. Hierunter dürfen jedoch keine wichtigen Aspekte aufgeführt werden, sondern lediglich sekundäre Entscheidungen oder Durchführungsmaßnahmen.

Verwalter antworten in einer Generalversammlung auf Fragen, die ihnen mündlich oder schriftlich vor oder während der Generalversammlung von Mitgliedern gestellt

⁴⁹ Vgl. ebenda.

⁵⁰ Vgl. Davagle, 657.

Generalversammlung	19
Rechte und Pflichten	19
Ordentliche Generalversammlung	19
Außerordentliche Generalversammlung	20
- Besondere Regeln der Abstimmung	20
Digitale Generalversammlung	21
Schriftliche Beschlüsse im Umlaufverfahren	21
Einberufung einer Generalversammlung	22
- Einladungsschreiben	22
- Tagesordnung	22
Teilnahme und Vertretung	23

werden und im Zusammenhang mit Punkten der Tagesordnung stehen. Im Interesse der Vereinigung können sie sich weigern, auf Fragen zu antworten, wenn die Mitteilung bestimmter Daten oder Sachverhalte der Vereinigung schaden kann oder von der Vereinigung eingegangenen Vertraulichkeitsklauseln entgegensteht.

Der Kommissar antwortet auf Fragen, die ihm mündlich oder schriftlich vor oder während der Generalversammlung von Mitgliedern gestellt werden und im Zusammenhang mit Punkten der Tagesordnung stehen, über die er

Teilnahme und Vertretung

Alle ordentlichen Mitglieder können an der Generalversammlung teilnehmen. Andere Mitglieder (z. B. Fördermitglieder) können dies nur, wenn die Satzung es vorsieht. Mitglieder können sich bei der Generalversammlung durch ein anderes Mitglied oder, wenn die Satzung es zu-

Bericht erstattet. Im Interesse der Vereinigung kann er sich weigern, auf Fragen zu antworten, wenn die Mitteilung bestimmter Daten oder Sachverhalte der Vereinigung schaden kann oder dem Berufsgeheimnis, an das er gebunden ist, oder von der Vereinigung eingegangenen Vertraulichkeitsklauseln entgegensteht. Er hat das Recht, auf der Generalversammlung das Wort zu ergreifen im Zusammenhang mit der Ausführung seiner Aufgabe. Die Verwalter und der Kommissar können auf Fragen zum gleichen Thema eine Gesamtantwort geben.

lässt, durch eine Person, die nicht Mitglied ist, vertreten lassen. Wenn die Generalversammlung auf der Grundlage eines vom Kommissar erstellten Berichts berät, wohnt dieser der Generalversammlung bei.

Mitglieder	24
Ordentliche Mitglieder	24
Fördermitglieder	24
Mitgliederregister	25
Ausschluss eines Mitglieds	25

Mitglieder

Die Satzung kann nach Belieben verschiedene Kategorien von Mitgliedern festlegen, denen sie identische oder unterschiedliche Rechte und Pflichten überträgt. Das GGV nennt zwar nur die Einteilung zwischen ordentlichen Mitgliedern und Fördermitgliedern, aber den Vereinigungen steht es frei, die verschiedenartigsten Bezeichnungen zu verwenden und darüber hinaus verschiedene Kategorien

von Fördermitgliedern mit unterschiedlichen Rechten und Pflichten vorzusehen.

Die Rechte und Pflichten der Mitglieder werden ausschließlich in der Satzung und nicht mehr in der Geschäftsordnung verankert.⁵¹

Ordentliche Mitglieder

Die ordentlichen Mitglieder verfügen aufgrund des GGV über folgende Rechte:

- Am Vereinigungssitz das Mitgliederregister, alle Protokolle und Beschlüsse der Generalversammlung, des Verwaltungsrates oder der Personen mit oder ohne leitende Funktion, die mit einem Auftrag in der Vereinigung oder in ihrem Namen betraut sind und alle Buchungsunterlagen der Vereinigung einzusehen,
- die Generalversammlung einzuberufen, wenn ein Fünftel der Mitglieder dies beantragt,
- einen Punkt für die Tagesordnung vorzuschlagen, wenn ein Zwanzigstel der Mitglieder dies beantragt,
- an der Generalversammlung teilzunehmen oder sich durch ein anderes Mitglied vertreten lassen,
- in der Generalversammlung abzustimmen, wobei jeder im Prinzip über gleiches Stimmrecht verfügt,
- nur nach einem bestimmten Verfahren ausgeschlos-

sen zu werden (Vermerk in der Einladung, Vorladung und vorherige Anhörung, Zwei-Drittel-Mehrheit der Stimmen der Generalversammlung),

- die Erstattung des Beitrags zu verlangen, wenn die Satzung dies gestattet,
- die Auflösung der Vereinigung aussprechen zu lassen,
- im Falle einer Liquidation, in der Generalversammlung über die Zweckbestimmung des Vermögens zu entscheiden oder diese Entscheidung dem Gericht zu übertragen,
- aus der Vereinigung auszutreten.

Die Satzung kann selbstverständlich Sonderklauseln vorsehen, sowohl für die Aufnahme der Mitglieder und deren Austritt als auch für den Umfang ihrer Rechte und Pflichten. Sie darf jedoch nicht weniger streng als das Gesetz sein und beispielsweise einen Ausschluss ohne vorherige Anhörung vorsehen.

Fördermitglieder

Fördermitglieder sind angeschlossene Mitglieder, die an den Aktivitäten der Vereinigung teilnehmen dürfen. An den Sitzungen ihrer Organe (Verwaltungsrat, Generalversammlung) können sie nur teilnehmen, wenn die Satzung dies explizit erlaubt.⁵² So wie jeder Dritte können auch sie die Auflösung oder die Nichtigkeit der

VoG beantragen. Sie können als externe Berater handeln und wirken gegebenenfalls in Ausschüssen als Interessenvertreter der Vereinigung mit. Sie sind jedoch nicht wahlberechtigt. Ihre Rechte und Pflichten werden durch die Satzung bestimmt.⁵³

⁵¹ Vgl. Art. 9:3 §2.

⁵² Vgl. Davagle, 494.

⁵³ Vgl. Art. 9:3 §2.

Mitglieder	24
Ordentliche Mitglieder	24
Fördermitglieder	24
Mitgliederregister	25
Ausschluss eines Mitglieds	25

Mitgliederregister

Der Verwaltungsrat hat die Aufgabe, ein Mitgliederregister über die ordentlichen Mitglieder zu führen. Ein zusätzliches Register über die Fördermitglieder ist optional.⁵⁴

Das Register enthält eine fortlaufende Nummer für jedes Mitglied nach Eintrittszeitpunkt, Name, Vorname und Wohnort oder, bei einer juristischen Person, den

Namen der VoG, ihre Gesellschaftsform und ihren Gesellschaftssitz, das Datum der Aufnahme, des Austritts oder des Ausschlusses. Änderungen müssen binnen acht Tagen, nach dem Zeitpunkt, zu dem das Verwaltungsorgan Kenntnis des Beschlusses erhält, eingetragen werden.⁵⁵ Das Mitgliederregister kann auch in elektronischer Form geführt werden.⁵⁶

Ausschluss eines Mitglieds

Der Ausschluss eines Mitglieds wird in der Einladung zur Generalversammlung genannt. Das Mitglied hat das Recht, vor der Entscheidung angehört zu werden. Der Ausschluss darf nur von der Generalversammlung ent-

schieden werden, mit zwei Drittel der anwesenden oder vertretenen Mitglieder und mit zwei Drittel der abgegebenen Stimmen.

⁵⁴ Vgl. Davagle, 574.

⁵⁵ Vgl. Davagle, 573 - 576.

⁵⁶ Vgl. Art. 9:3 §1.

Hinterlegung und Veröffentlichung über das Unternehmensgericht

Für VoGs, die ihren Sitz in der Deutschsprachigen Gemeinschaft haben, ist die Kanzlei des Unternehmensgerichts in Eupen zuständig. Dort hinterlegen die VoGs ihre Satzung bei Gründung, Satzungsänderungen, Änderungen in der Zusammensetzung des Verwaltungsrats, die Auflösung etc. mithilfe zweier Formulare des Föderalen Öffentlichen Dienstes Justiz. Kleine VoGs (siehe Kapitel zu den verschiedenen VoG-Größen) hinterlegen beim Unternehmensgericht auch ihren Jahresabschluss.

Die Satzung sowie andere, gegen Dritte durchsetzbare Angaben, werden vom Unternehmensgericht gegen eine Gebühr im Belgischen Staatsblatt veröffentlicht. Das Unternehmensgericht kümmert sich zudem um die Eintragung der VoG-Angaben in der Zentralen Datenbank der Unternehmen.

Die genaue Hinterlegungsprozedur finden Sie auf www.ostbelgienlive.be/vereine.

Das Unternehmensgericht ist zudem für Streitigkeiten zwischen allen Unternehmen zuständig. Da die gemeinnützigen Vereinigungen im Sinne der VoG-Gesetzgebung von 2019 als Unternehmen gelten, ist im Prinzip das Unternehmensgericht für Streitigkeiten zuständig und nicht mehr das Gericht erster Instanz.⁵⁷

Das Unternehmensgericht setzt sich aus Berufs- und Laienrichtern zusammen. Zu letzteren gehören auch Personen aus dem Freiwilligensektor. Alle Streitigkeiten, bei denen die besonderen Merkmale von Vereinigungen berücksichtigt werden müssen, werden von spezialisierten, mit dem Sektor vertrauten Richtern behandelt.

Innere Ordnung / Geschäftsordnung

Wenn die Satzung der VoG es zulässt, kann der Verwaltungsrat eine „Innere Ordnung“ bzw. eine Geschäftsordnung aufstellen. Diese Möglichkeit muss ausdrücklich in der Satzung vermerkt sein. Es gilt folgende Hierarchie: An erster Stelle steht das GGV, gefolgt von der Satzung und zum Schluss die Geschäftsordnung. Die Geschäftsordnung darf keine Bestimmungen enthalten,

- die im Widerspruch zu zwingenden Rechtsvorschriften oder zur Satzung stehen;
- die sich auf Angelegenheiten beziehen, für die der Gesetzgeber eine Satzungsbestimmung verlangt. Das sind unter anderem:
 - die Rechte und Pflichten der Mitglieder,
 - die Befugnisse der Organe oder die Organisation und Arbeitsweise der Generalversammlung,
 - die Verlegung des Gesellschaftssitzes, wenn die Adresse nicht in der Satzung erwähnt ist.

Finanzen	28
Vereinfachte Buchführung und Jahresabschluss	28
Kostenrückerstattung für Ehrenamtliche	29
- Reale Kostenrückerstattung	29
- Fahrtkosten	29
- Zahlung einer Pauschale	29
UBO-Register	30
- Registrierung	30
- Jährliche Aktualisierung	30
VoG-Konto	31
Steuern	31
- Wann zahlt eine VoG Steuern?	31
- „Geschäfte“ von VoGs	32
- Mehrwertsteuer	33
Veranstaltungen	33
Zuschüsse	34
Mitgliedsbeiträge	34
- Vermögenssteuer	34

Vereinfachte Buchführung und Jahresabschluss

Da die meisten VoGs in der Deutschsprachigen Gemeinschaft nach der gesetzlichen Klassifizierung so klein sind, dass sie eine vereinfachte Buchführung anwenden dürfen, wird hier ausschließlich diese behandelt. Siehe auch Kapitel „Verschiedene VoG-Größen“.

Sogenannte „sehr kleine VoGs“, die „am Bilanzstichtag des letzten abgeschlossenen Geschäftsjahres nicht mehr als eines der folgenden Kriterien überschreiten:

1. gemäß Artikel 1:28 §5 festgelegte jahresdurchschnittliche Beschäftigtenzahl von fünf Arbeitnehmern [umgerechnet in Vollzeitäquivalenzen],
2. Gesamteinnahmen ohne Mehrwertsteuer in Höhe von 334.500 EUR, unter Ausschluss einmaliger Einnahmen,
3. 1.337.000 EUR an Gesamtvermögen,
4. 1.337.000 EUR an Gesamtschulden.“⁵⁸

können ihren Jahresabschluss mittels der vereinfachten Buchführung erstellen. Wenn die Kriterien überschritten oder nicht mehr überschritten werden, wirkt sich dies sofort aus. Dies im Gegensatz zu den anderen drei Kategorien der Gesellschaften und Vereinigungen, wo die Schwellen während zwei aufeinander folgenden Geschäftsjahren überschritten oder nicht mehr überschritten werden müssen, um in eine andere Kategorie eingestuft zu werden.⁵⁹

Die Verpflichtung zur Buchführung ist im Wirtschaftsgesetzbuch (Code de droit économique) Artikel III.82 bis III.95 ausführlich beschrieben.

Kleine VoGs reichen statt einer Ergebnisrechnung eine Übersicht der Ausgaben und Einnahmen eines Jahres

ein. Statt einer Bilanz erstellen sie eine Aufstellung ihres Vermögens und ihrer Schulden, die im Gegensatz zu einer Bilanz nicht ausgeglichen sein kann.

Hierzu können die VoGs ein Buchführungsprogramm verwenden, das den Vorgaben des Königlichen Erlasses vom 29. April 2019 ⁶⁰ entspricht. Es darf ausschließlich von kleinen VoGs zur Erstellung des Jahresabschlusses verwendet werden.

Ein Programm zur Erstellung einer vereinfachten Buchführung und somit des Jahresabschlusses erhalten Sie im Ministerium und Informationen zu seiner Verwendung finden Sie auf www.ostbelgienlive.be/vereine.

Eine doppelte Buchführung, die eine Bilanz vorsieht, kann eine kleine VoG freiwillig machen. Wenn die kleine VoG dies tut, so muss sie in Zukunft immer so verfahren. In diesem Fall können z. B. die Modelle der Bilanzzentrale der belgischen Nationalbank benutzt werden.

Innerhalb von sechs Monaten nach Ende des Geschäftsjahres muss die ordentliche Generalversammlung durchgeführt werden. Dort werden den Mitgliedern der Jahresabschluss sowie das Budget für das Folgejahr zur Genehmigung vorgelegt. Die Hinterlegung des Jahresabschlusses beim Unternehmensgericht muss innerhalb von 30 Tagen nach Genehmigung durch die Generalversammlung erfolgen.⁶¹ Informationen zur Hinterlegung des Jahresabschlusses finden Sie auf der Webseite der Belgischen Nationalbank sowie auf www.ostbelgienlive.be/vereine.

Wenn eine VoG die Hinterlegung des Jahresabschlusses nicht vornimmt, besteht das Risiko einer gerichtlichen Auflösung.⁶²

⁵⁸ Art. 3:47 §2.

⁵⁹ Vgl. Art. 3:47 §2.

⁶⁰ Königlicher Erlass vom 29. April 2019 - Kapitel 3. - Forme et contenu des comptes annuels Art. 3:181-3:185 (Anhang 3).

⁶¹ Vgl. Art. 3:45 und 3:47.

⁶² Vgl. Art. 2:113 §1.

Finanzen	28
Vereinfachte Buchführung und Jahresabschluss	28
Kostenrückerstattung für Ehrenamtliche	29
- Reale Kostenrückerstattung	29
- Fahrtkosten	29
- Zahlung einer Pauschale	29
UBO-Register	30
- Registrierung	30
- Jährliche Aktualisierung	30
VoG-Konto	31
Steuern	31
- Wann zahlt eine VoG Steuern?	31
- „Geschäfte“ von VoGs	32
- Mehrwertsteuer	33
Veranstaltungen	33
Zuschüsse	34
Mitgliedsbeiträge	34
- Vermögenssteuer	34

Kostenrückerstattung für Ehrenamtliche

Eine Organisation kann eine Entschädigung für Kosten vorsehen, die dem Ehrenamtlichen bei der Ausübung seiner freiwilligen Tätigkeit entstanden sind. Dies ist als Kostenrückerstattung bzw. als Entschädigung zu betrachten und nicht als eine Vergütung von geleisteter Arbeit, denn Ehrenamt ist per Definition unentgeltlich.

REALE KOSTENRÜCKERSTATTUNG

Bei der realen Kostenrückerstattung werden nur Kosten erstattet, die auch vom Ehrenamtlichen belegt werden können (durch Rechnungen, Kassenzettel, Kilometergeld anhand real zurückgelegter Strecken, etc.). In diesem Fall gibt es keinen festgelegten Höchstbetrag und es müssen

FAHRTKOSTEN

Es gelten Sätze, die sich an der Rückerstattung für Fahrtkosten im öffentlichen Dienst orientieren. Die jährlich zum

ZAHLUNG EINER PAUSCHALE

Bei der Zahlung einer Pauschale sind keine Belege notwendig. Dabei ist zu beachten, dass laut Gesetz Höchstsummen festgelegt wurden, die steuerfrei sind und nicht bei der Steuererklärung angegeben werden müssen. Die jährlich indexierten Beträge finden Sie auf www.ostbelgienlive.be/vereine. Die Höchstgrenzen gelten auch, wenn ein Ehrenamtlicher gleichzeitig für mehrere Organisationen tätig ist. Werden bei der Zahlung einer Pauschale entweder der Tagessatz, der Jahressatz oder beide Sätze überschritten, ist die gesamte Summe steuerpflichtig.

„Pauschal“ heißt jedoch nicht „willkürlich“: Eine Entschädigung soll entstandene Kosten pauschal ausgleichen. Sie darf keine Entlohnung darstellen.

Das System der realen Kostenerstattung und das System der pauschalen Erstattung dürfen bei einem Ehrenamtlichen nicht gleichzeitig angewandt werden, mit einer Ausnahme:

Die pauschale Erstattung darf unter folgenden Bedingungen mit der Erstattung von Fahrtkosten kombiniert werden:

Die Kostenerstattung ist keine Verpflichtung einer VoG oder einer faktischen Vereinigung.

Die Organisation kann sich für zwei verschiedene Systeme entscheiden. Entweder es wird eine „reale Kostenrückerstattung“ durchgeführt oder eine „pauschale Entschädigung“.

keine Sozialabgaben gezahlt werden. In der Steuererklärung ist nichts zu vermerken. Entsteht eine hohe Fahrtleistung pro Jahr, empfiehlt es sich, ein Fahrtenbuch zu führen, anhand dessen die gefahrenen Kilometer nachgewiesen werden können.

1. Juli indexierten Beträge finden Sie auf www.ostbelgienlive.be/vereine.

- Die Vergütung für Fahrtkosten ist auf maximal 2000 km pro Jahr begrenzt.
- Für regelmäßige Transporte von Menschen im Rahmen von Freiwilligentätigkeit, beispielsweise ehrenamtliche Fahrdienste, wird die Kilometerbegrenzung pro Jahr aufgehoben. Die Beförderung von Menschen muss eindeutig Schwerpunkt der Freiwilligentätigkeit sein.

Für bestimmte Kategorien gelten höhere Jahrespauschalen (siehe www.ostbelgienlive.be/vereine), u. a.:

- Sporttrainer, Sportlehrer, Sportcoach, Jugendsportkoordinator, Sportschiedsrichter, Jurymitglied, Ordner, Platzwart, Wettkampfrichter
- die nächtliche Betreuung (Nacht- und Tagwache), d. h. das Schlafen in den Wohnungen der hilfebedürftigen Personen, und die Betreuung dieser Personen am Tag, gemäß den von jeder Gemeinschaft zu erstellenden Verfahren und Qualitätskriterien
- Nicht-dringender Krankentransport von Patienten im Liegen von, zu und zwischen Krankenhäusern oder Krankenhausstandorten

Finanzen	28
Vereinfachte Buchführung und Jahresabschluss	28
Kostenrückerstattung für Ehrenamtliche	29
- Reale Kostenrückerstattung	29
- Fahrtkosten	29
- Zahlung einer Pauschale	29
UBO-Register	30
- Registrierung	30
- Jährliche Aktualisierung	30
VoG-Konto	31
Steuern	31
- Wann zahlt eine VoG Steuern?	31
- „Geschäfte“ von VoGs	32
- Mehrwertsteuer	33
Veranstaltungen	33
Zuschüsse	34
Mitgliedsbeiträge	34
- Vermögenssteuer	34

UBO-Register

Das Gesetz vom 18. September 2017 zur Bekämpfung von Geldwäsche und Terrorismusfinanzierung und zur Begrenzung der Verwendung von Bargeld sieht in Belgien die Einführung eines Registers der wirtschaftlichen Eigentümer vor (das englische Akronym lautet „UBO“ für „Ultimate Beneficial Owner“).

Das Gesetz setzt die Europäische Richtlinie 2015/849 zur Verhinderung der Nutzung des Finanzsystems zum Zwecke der Geldwäsche und der Terrorismusfinanzierung („4. AML-Richtlinie“) um, die die Mitgliedstaaten verpflichtet, gesetzliche und verordnungsrechtliche Maßnahmen zu ergreifen; insbesondere ein zentrales Register mit Angaben zu den wirtschaftlichen Eigentümern dieser juristischen Personen zu schaffen, um den Zugang zu diesen Informationen zu erleichtern.

Das Gesetzbuch der Gesellschaften und Vereinigungen sieht die Verpflichtung für Gesellschaften, VoGs und Stiftungen vor, angemessene, präzise und aktuelle Angaben über die wirtschaftlichen Eigentümer einzuholen, aufzubewahren und

REGISTRIERUNG

Verwaltungsratsmitglieder und Personen, die ermächtigt sind, die Vereinigung zu vertreten, können Eintragungen oder Änderungen im UBO-Register vornehmen. Konkret bedeutet dies: Wer für die VoG in der Zentralen Datenbank der Unternehmen als „Verwalter“ oder als „mit der täglichen Geschäftsführung beauftragte Person“ eingetragen ist, darf

JÄHRLICHE AKTUALISIERUNG

Mindestens ein Mal im Jahr muss jede VoG ihre Angaben im UBO-Register aktualisieren:

- Wenn sich innerhalb eines Jahres nichts an der Zusammensetzung des Verwaltungsrats oder der Geschäftsführung geändert hat, genügt eine einfache Bestätigung im UBO-Register. Die Bestätigung muss spätestens ein Jahr nach der letzten Aktualisierung im UBO-Register erfolgen.

sie binnen einer Frist von einem Monat dem UBO-Register zu übermitteln.⁶³ Anderenfalls werden Strafen verhängt. Die wirtschaftlichen Eigentümer sind verpflichtet, ihrer VoG die dazu notwendigen Daten zur Verfügung zu stellen.

Für VoGs und Stiftungen gelten als wirtschaftliche Eigentümer:

- Alle Verwaltungsratsmitglieder;
- Personen, die ermächtigt sind, die Vereinigung zu vertreten (wenn sie nicht schon zu den Verwaltungsratsmitgliedern gehören);
- Personen, die mit der täglichen Verwaltung der VoG oder der Stiftung beauftragt sind, z. B. ein Geschäftsführer (falls zutreffend);
- die Gründer einer Stiftung;
- die natürlichen Personen oder, wenn diese Personen noch nicht bezeichnet sind, die Kategorie natürlicher Personen, in deren Hauptinteresse die VoG oder die Stiftung gebildet wurde oder tätig ist (falls zutreffend);
- jede andere natürliche Person, die auf andere Weise die VoG oder die Stiftung letztlich kontrolliert (falls zutreffend).

die Änderungen vornehmen. Bei der Hinterlegung der Informationen Ihrer VoG beim Unternehmensgericht sollten Sie auf diese beiden Begrifflichkeiten achten. Ist eine Person beispielsweise mit dem Begriff „Geschäftsführer“ eingetragen, wird sie keine Aktualisierung durchführen können.

- Scheiden Mitglieder aus dem Verwaltungsrat aus oder kommen neue hinzu, so sind diese Änderungen binnen 30 Tagen nach der diesbezüglichen Verwaltungsratssitzung im UBO-Register anzupassen.⁶⁴

Da die Angaben im UBO-Register zehn Jahre lang einsehbar bleiben müssen, brauchen Sie bei der Liquidation einer VoG nichts zu unternehmen.

Informationen zur Prozedur finden Sie auf www.ostbelgienlive.be/vereine

⁶³ Vgl. Art. 1:34 ff.

⁶⁴ Bitte vergessen Sie in diesem Zusammenhang nicht, dass Änderungen in der Zusammensetzung des Verwaltungsrats auch binnen 30 Tagen beim Unternehmensgericht hinterlegt werden müssen, damit sie im Belgischen Staatsblatt veröffentlicht werden.

Finanzen	28
Vereinfachte Buchführung und Jahresabschluss	28
Kostenrückerstattung für Ehrenamtliche	29
- Reale Kostenrückerstattung	29
- Fahrtkosten	29
- Zahlung einer Pauschale	29
UBO-Register	30
- Registrierung	30
- Jährliche Aktualisierung	30
VoG-Konto	31
Steuern	31
- Wann zahlt eine VoG Steuern?	31
- „Geschäfte“ von VoGs	32
- Mehrwertsteuer	33
Veranstaltungen	33
Zuschüsse	34
Mitgliedsbeiträge	34
- Vermögenssteuer	34

VoG-Konto

Eine Bank benötigt für die Eröffnung eines VoG-Kontos in der Regel folgendes:

- Eine Kopie der Satzung oder des Protokolls, in dem alle bestellten Verwalter der VoG genannt werden. Diese Angaben müssen bereits beim Unternehmensgericht hinterlegt und im Belgischen Staatsblatt veröffentlicht worden sein, da die Bank verpflichtet ist, die Angaben zu prüfen.
- Kopien der Personalausweise aller Verwalter

- Falls nicht alle Verwalter eine Vollmacht für den Zugriff auf das Konto erhalten sollen: Ein unterschriebenes Protokoll des Verwaltungsrats, in dem mindestens zwei Bevollmächtigte ernannt werden.

Die Banken sind zudem dazu verpflichtet, ein Mal im Jahr zu prüfen, ob die VoG die jährliche Aktualisierung des UBO-Registers vorgenommen hat (siehe Kapitel zum UBO-Register).

Steuern

VoGs unterliegen grundsätzlich der Steuer für juristische Personen (Einkommenssteuer der VoGs)⁶⁵. Die Vereinigung läuft Gefahr, Körperschaftssteuer zahlen zu müssen, wenn der kommerzielle oder industrielle Aspekt der Aktivitäten der VoG so stark ist, dass er mit einer Gesellschaft vergleichbar ist.

In der zweiten Jahreshälfte (das genaue Datum variiert von Jahr zu Jahr) muss jede VoG, unabhängig von der Höhe ihrer Einnahmen, die sogenannte „Steuererklärung der juristischen Personen“ online einreichen. Im Gegensatz zu den natürlichen Personen und den Gesellschaften zahlt die VoG im Allgemeinen keine Steuern auf ihren Überschuss.

Nur in Ausnahmefällen wird der Gewinn besteuert. Man spricht dann von „Körperschaftssteuer“ oder „Gesellschaftssteuer“.

Die VoG reicht ihre Erklärung zur „Steuer der juristischen Personen“ ein und fügt ihren Jahresabschluss, der von den Mitgliedern verabschiedet wurde, bei. Oft interessiert sich die Steuerverwaltung vorrangig für die Ausgaben der VoG. Gewisse Ausgaben (Mieten, Honorare, Entschädigungen, etc.) können für Dritte steuerpflichtige Einkünfte darstellen.

WANN ZAHLT EINE VOG STEUERN?

Im Gegensatz zur „Körperschaftssteuer“ (= Steuer auf Gewinn der Gesellschaften) ist nur steuerpflichtig, was ausdrücklich im Einkommensteuergesetzbuch (EStGB) erwähnt ist. Der Überschuss einer VoG ist nicht steuerpflichtig, wenn die Steuer der juristischen Personen anwendbar ist. Die steuerpflichtigen Einkünfte einer VoG sind in den Artikeln 221 bis 233 EStGB aufgelistet. Der Steuersatz ist ein fester Prozentsatz, unabhängig von der Höhe des Einkommens.

Eine gewinnbringende Aktivität führt nicht zu einer Be-

steuerung dieser Gewinne. In vier Fällen kommt es nicht zu einer Besteuerung:

- Einzelne, außergewöhnliche Aktivitäten, die zwar gewinnbringend sind, die aber wegen ihrer Seltenheit nicht zu einer Besteuerung führen: Bspw. die Tombola eines Vereins, das Schulfest, ein Wohltätigkeitsbasar.
- Die Bemühungen einer VoG, ihr Vermögen bestmöglich in Wertpapieren oder Immobilien anzulegen.
- Die Geschäfte der VoG haben keinen kommerziellen

Finanzen	28
Vereinfachte Buchführung und Jahresabschluss	28
Kostenrückerstattung für Ehrenamtliche	29
- Reale Kostenrückerstattung	29
- Fahrtkosten	29
- Zahlung einer Pauschale	29
UBO-Register	30
- Registrierung	30
- Jährliche Aktualisierung	30
VoG-Konto	31
Steuern	31
- Wann zahlt eine VoG Steuern?	31
- „Geschäfte“ von VoGs	32
- Mehrwertsteuer	33
Veranstaltungen	33
Zuschüsse	34
Mitgliedsbeiträge	34
- Vermögenssteuer	34

oder industriellen Charakter, oder jedenfalls nur nebensächlich.

- Art. 181 EStGB schließt ausdrücklich gewisse Tätigkeitsfelder aus: Berufsvereinigungen, Sozialsekretariate, Schulen, Behindertenwerkstätten, usw.

Zusammenfassend kann gesagt werden, dass nur in seltenen Fällen die Gewinne von VoGs besteuert werden. Dabei sind folgende Aspekte von Bedeutung:

- Selbst die Besteuerung von Einkommen aus Vermietung kommt nicht zum Tragen, wenn der Mieter das Mietobjekt nicht zur Berufsausübung verwendet. Einnahmen aus Verpachtung von landwirtschaftlicher Fläche im Rahmen der Pachtgesetzgebung werden ebenfalls nicht besteuert.
- Unter industriellen und kommerziellen Methoden sind zu verstehen: diejenigen, die von Privatunternehmen in diesem Sektor angewandt werden.
- Außerdem soll die VoG als Ganzes beurteilt werden und nicht nur ein gewisser Teilbereich.
- Was die Nebensächlichkeit anbelangt, kann die Anzahl beschäftigter Personen, die im gewinnbringenden Sektor beschäftigt ist, im Verhältnis zum gesamten Perso-

„GESCHÄFTE“ VON VOGS

Artikel 182 des Einkommensteuergesetzbuchs besagt: „In Bezug auf Vereinigungen ohne Gewinnerzielungsabsicht und andere juristische Personen, die keine Gewinnerzielungsabsicht verfolgen, werden nicht als Geschäfte mit gewinnerbringendem Zweck betrachtet:

nal ein Kriterium sein.

- Der Umfang, der im „non-profit-Sektor“ eingesetzten Mittel im Vergleich zu denjenigen im gewinnbringenden Sektor, kann ebenfalls als Hinweis verwendet werden.
- Die Steuerverwaltung interessiert sich häufig vorwiegend für die Ausgaben der VoG. Gewisse Ausgaben müssen durch Kontrollmitteilungen (d. h. die sogenannten Karten 281.xx) der VoG belegt werden.
- Kontrollmitteilungen (d. h. die Karten 281.10), die die Personalkosten anbelangen, werden meistens von einem Sozialsekretariat mittels der sogenannten Karten 281.10 erledigt, d. h. mit dem Dokument, das dem Arbeitnehmer beim Ausfüllen der Steuererklärung hilft.
- Weitere Ausgaben, die belegt werden müssen:
 - Honorare, Provisionen, u. ä. durch die sogenannten Karten 281.50
 - Sitzungsgelder, Entlohnungen für Künstler u. ä. durch die Karten 281.30
 - Fehlende Meldungen können von der Steuerverwaltung mit einer pauschalen Steuer in Höhe von 103 % der nicht belegten Ausgabe geahndet werden.
- Einzelne oder außergewöhnliche Geschäfte,
- Geschäfte, die in der Anlage der im Rahmen ihres Satzungsauftrags gesammelten Gelder bestehen,
- Geschäfte, die aus einer Tätigkeit bestehen, die sich nur nebensächlich auf Industrie, Handel- oder Landwirtschaftsgeschäfte bezieht oder die nicht gemäß industriellen oder kommerziellen Methoden ausgeführt wird.“

Finanzen	28
Vereinfachte Buchführung und Jahresabschluss	28
Kostenrückerstattung für Ehrenamtliche	29
- Reale Kostenrückerstattung	29
- Fahrtkosten	29
- Zahlung einer Pauschale	29
UBO-Register	30
- Registrierung	30
- Jährliche Aktualisierung	30
VoG-Konto	31
Steuern	31
- Wann zahlt eine VoG Steuern?	31
- „Geschäfte“ von VoGs	32
- Mehrwertsteuer	33
Veranstaltungen	33
Zuschüsse	34
Mitgliedsbeiträge	34
- Vermögenssteuer	34

MEHRWERTSTEUER

Die Antwort auf die Frage, ob eine Gesellschaft oder Vereinigung mehrwertsteuerpflichtig ist, hängt nicht grundsätzlich davon ab, ob eine Gewinnerzielungsabsicht vorliegt oder nicht. Entscheidend ist die Art der Tätigkeit.

Artikel 4, Paragraph 1 des Mehrwertsteuer-Gesetzbuches formuliert es wie folgt: „Steuerpflichtig ist, wer in Ausübung einer wirtschaftlichen Tätigkeit gewöhnlich und selbstständig, ob hauptberuflich oder nebenberuflich und mit oder ohne Gewinnerzielungsabsicht, im vorliegenden Gesetzbuch erwähnte Lieferungen von Gütern oder Dienstleistungen bewirkt, ungeachtet des Ortes, an dem die wirtschaftliche Tätigkeit ausgeübt wird.“

Entscheidend ist also, welche Güter verkauft werden, bzw. welche Dienstleistungen erbracht werden.

Allerdings gibt es eine Vielfalt von Aktivitäten, die nicht mehrwertsteuerpflichtig sind.

Unentgeltliche Leistungen sind von der Mehrwertsteuer ausgeschlossen, denn es muss eine „wirtschaftliche Tätigkeit“ vorhanden sein. Außerdem muss eine gewisse Regelmäßigkeit vorliegen. Für die Mehrwertsteuer-Verwaltung stellt eine jährlich stattfindende Veranstaltung grundsätzlich eine regelmäßige Aktivität dar.

Das Mehrwertsteuer-Gesetzbuch unterscheidet zwischen:

- Gewöhnlich mehrwertsteuerpflichtig: Eine VoG kann durchaus wie ein anderes Unternehmen mehrwertsteuerpflichtig sein, z. B. eine beschützende Werkstatt.
- Von der Mehrwertsteuer befreit: Art. 44 des Mehrwertsteuer-Gesetzbuches stellt eine Vielzahl von Aktivitäten von der Mehrwertsteuer frei. In der Regel wird dann aber schon vorausgesetzt, dass das Unternehmen eine gemeinnützige Vereinigung ist, wie eben eine VoG. Es werden u. a. in Art. 44 aufgeführt:
 - Dienst an Mitgliedern
 - Pflegeeinrichtungen, Krankenhäuser, usw.

- Krankentransport
- Hilfsleistungen für Personen
- Sportvereine
- Unterrichtswesen
- Museen, Bibliotheken
- Familienhilfe, Scholorientierung

c) Teilweise mehrwertsteuerpflichtig sind VoGs, die jeweils teilweise unter die erste und zweite Kategorie fallen.

d) Nicht mehrwertsteuerpflichtig: Vereinigungen, die unentgeltliche Dienste anbieten, wie z. B. Musikvereine, deren Mitglieder in ihrer Freizeit aktiv sind.

Wenn der Umsatz, der eigentlich mehrwertsteuerpflichtig ist, geringer als 25.000 EUR pro Jahr ist, kann die VoG für ein Befreiungssystem optieren, welches sie von den meisten Verpflichtungen in Zusammenhang mit der Mehrwertsteuer freistellt. Optiert die VoG für dieses System, darf sie keine Mehrwertsteuer auf ihren Ausgangsrechnungen ausweisen. Von den Einnahmen ist keine Mehrwertsteuer abzuführen, es kann aber auch keine Mehrwertsteuer mehr von Eingangsrechnungen abgezogen werden. Die VoG ist dann von der Abgabe von Mehrwertsteuer-Erklärungen befreit und die administrativen Formalitäten sind auf ein Minimum beschränkt.

Selbst dann, wenn eine VoG von ihren Einnahmen keine Mehrwertsteuer abführen muss, ist sie zur Abgabe von Sondermeldungen verpflichtet, wenn ihre Einkäufe im Europäischen Ausland („innergemeinschaftliche Erwerbe“) gewisse Grenzen überschreiten:

- Beim innergemeinschaftlichen Erwerb von Gütern: wenn die Schwelle von 11.200 EUR/Jahr überschritten wird.
- Bei innergemeinschaftlichen Dienstleistungen: von jedem Einkauf muss grundsätzlich Mehrwertsteuer in Belgien gezahlt werden. Beispiele: Miete eines Transportmittels, Honorar eines Beraters, usw.

Finanzen	28
Vereinfachte Buchführung und Jahresabschluss	28
Kostenrückerstattung für Ehrenamtliche	29
- Reale Kostenrückerstattung	29
- Fahrtkosten	29
- Zahlung einer Pauschale	29
UBO-Register	30
- Registrierung	30
- Jährliche Aktualisierung	30
VoG-Konto	31
Steuern	31
- Wann zahlt eine VoG Steuern?	31
- „Geschäfte“ von VoGs	32
- Mehrwertsteuer	33
Veranstaltungen	33
Zuschüsse	34
Mitgliedsbeiträge	34
- Vermögenssteuer	34

Veranstaltungen

Häufig werden Vereinigungen mit der Frage konfrontiert, ob Veranstaltungen, die die finanzielle Situation des Vereins verbessern sollten, wegen ihrer Regelmäßigkeit und aufgrund von Einnahmen wie Getränkeverkauf, Eintritte, usw., zur Abgabe von Mehrwertsteuer-Erklärungen führen können.

Hier hat eine Gesetzesänderung vom 19.04.2017 für Abhilfe gesorgt, indem im Artikel 44 des Mehrwertsteuer-Gesetzbuches Paragraf 2, 12° eingefügt wurde. Veranstaltungen dieser Art sind mehrwertsteuerbefreit, wenn drei Bedingungen erfüllt sind:

1. Die VoG fällt unter eine der folgenden Kategorien:

- Krankenhaus
- Altenheim, Jugendheim, Behindertenbetreuung
- Sportclub ohne Gewinnerzielungsabsicht
- Unterrichtswesen ohne Gewinnerzielungsabsicht
- Bibliothek ohne Gewinnerzielungsabsicht
- Museen, usw. ohne Gewinnerzielungsabsicht
- Organisation von Theater, Konzerten, Ballett und Filmvorführungen, usw. ohne Gewinnerzielungsabsicht
- Vereinigungen mit politischen, religiösen, gewerkschaftlichen Zielen ohne Gewinnerzielungsabsicht

VERMÖGENSSTEUER

Da im Kontext einer VoG nie Erbschaftssteuern anfallen, hat der Gesetzgeber eine jährliche Vermögensabgabe für VoGs eingeführt. Nur wenige Vereinigungen sind grundsätzlich davon ausgeschlossen, beispielsweise das Unterrichtswesen oder Naturschutzverbände, die Naturschutzgebiete besitzen oder verwalten.

Von der Abgabe befreit sind auch VoGs, deren Vermögen 25.000 EUR nicht überschreitet. Die Abgabe bezieht sich

2. Die Veranstaltung ist nicht der Zweck der Gesellschaft und wird nur gelegentlich oder „für einen guten Zweck“ organisiert.

3. Keine Wettbewerbsverzerrung⁶⁶: Die Steuerverwaltung geht davon aus, dass keine Wettbewerbsverzerrung vorliegt, wenn maximal vier Veranstaltungen pro Jahr stattfinden. Eine Veranstaltung, die maximal drei Tage dauert, wird als eine Veranstaltung angesehen. Wenn mehr als vier Veranstaltungen pro Jahr stattfinden, sollte man Rücksprache mit der Steuerverwaltung nehmen.

Zuschüsse

Handelt es sich um Funktionszuschüsse, so sind sie nicht mehrwertsteuerpflichtig. Wenn aber die Bezuschussung den Preis einer Dienstleistung mindert (z. B. eine Gemeinde zahlt einem Schwimmbad einen Zuschuss pro Besucher), so gilt die Mehrwertsteuer-Pflicht.

Mitgliedsbeiträge

Die Mitgliedsbeiträge einer VoG sind in der Regel von der Mehrwertsteuer befreit, wenn sie satzungskonform und für alle Mitglieder gleich sind. Sie sind es nicht, wenn differenzierte Beiträge Anspruch auf unterschiedliche Leistungen geben.

auf das Vermögen am 1. Januar des Jahres. Das Vermögen kann nur um ein Hypothekendarlehen vermindert werden. Andere Verbindlichkeiten sind nicht abziehbar.

Allerdings muss das sogenannte Betriebs- oder Umlaufkapital nicht dem Vermögen hinzugerechnet werden, beispielsweise, wenn am 1. Januar ein Zuschuss auf dem Konto ist, der die Kosten für die nächsten Monate abdeckt.⁶⁷

⁶⁶ Verwaltungsgrundschriften vom 8. Juli 2017.

⁶⁷ Redaktion des Kapitels „Steuern“ durch das Steuerbüro Weynand & Partner.

Haftung	35
Strafrechtliche Haftung	35
Zivilrechtliche (außervertragliche) Haftung	35
Vertragshaftung	36
Haftungsgrundsätze laut GG	37
- Haftung der Mitglieder	37
- Haftung der Verwalter	37
Gegenüber der VoG	37
Gegenüber Dritten	37
- Verbot der Haftungsbeschränkung	38
- Gesamtschuldnerische Haftung und Ausnahmen	38
- Ausnahmeregel zur gesamtschuldnerischen Haftung	38
- Haftung von (Gründungs-)Mitgliedern während der Gründungsphase	38
- Haftung bei geschuldeten Steuern	39
- Gesetzliche Haftungsbegrenzung	39
- Fortbestand der Vereinigung	40
- Haftung von Ehrenamtlichen	41

Haftung

Im Allgemeinen kann Haftung definiert werden als die Übernahme der Verantwortung (mit möglichen finanziellen Folgen) für schuldhaftes Pflichtverletzungen, meistens, aber nicht zwingend, im Schadensfall. Mit anderen Worten: die Folgen eines Fehlverhaltens (sei es eine Handlung, sei

es eine Unterlassung) wie zum Beispiel eine Normverletzung, die zu einem Schaden führt, auf sich zu nehmen. Die Haftung kann sich aus einer gesetzlichen, vertraglichen oder gar moralischen Verpflichtung ergeben.

Strafrechtliche Haftung

Die strafrechtliche Haftung ist die, die dem Täter, Mittäter oder Komplizen einer Straftat obliegt. Eine Straftat erfordert in der Regel ein materielles Element (der tatsächliche materielle Umstand, dass eine Straftat vorliegt, wie z. B. eine Sachbeschädigung, ein gefälschtes Dokument, ...) aber auch ein moralisches Element, d. h. die Absicht des Täters, Mittäters oder Komplizen, die Handlung oder Unterlassung durchzuführen oder zumindest deren Billigung.

entsprechende Überwachung dieser Aktivität. Wenn sich einer der Teilnehmer aufgrund der fehlenden / mangelnden Anweisung / Ausrüstung / Überwachung verletzt (materielles Element), könnte die strafrechtliche Haftung des Freizeitanimators geltend gemacht werden. Selbst, wenn er weder direkt noch vorsätzlich das Opfer verletzt hat oder verletzen wollte, man kann ihm jedoch einen Mangel an Vorsicht und Vorsorge vorwerfen.

Beispiel: Ein Freizeitanimator lässt unerfahrene Personen eine gefährliche Wand hochklettern, ohne ihnen die richtigen Anweisungen oder Ausrüstungen zu geben und ohne

Die strafrechtliche Haftung geht immer aus der Missachtung einer gesetzlichen Bestimmung hervor (keine Straftat ohne Gesetz).

Zivilrechtliche (außervertragliche) Haftung

Drei Elemente sind notwendig, um zivilrechtlich (außerhalb einer vertraglichen Beziehung zum Geschädigten) haftbar zu sein:

- ein Schaden,
- ein Fehler,
- ein kausaler Zusammenhang zwischen dem Fehler und dem Schaden.

Der Schaden

Als Schaden gilt der Sachschaden, der Personenschaden oder der moralische Schaden, den ein Dritter erleidet. Da-

mit ein Schaden entschädigungsfähig ist, müssen gewisse Bedingungen erfüllt sein.

- Der Schaden muss sicher feststehen. Eine Haftung kann nicht gegeben sein, wenn keine Gewissheit über die Existenz eines Schadens oder Nachteils besteht.
- Der Schaden muss das Opfer persönlich betreffen.
- Der Schaden (das Interesse des Opfers, diesen geltend zu machen) muss legitim, also rechtmäßig sein.

Der Fehler

Der Fehler ist eine Handlung, Unterlassung, Fahrlässigkeit

Haftung	35
Strafrechtliche Haftung	35
Zivilrechtliche (außervertragliche) Haftung	35
Vertragshaftung	36
Haftungsgrundsätze laut GGV	37
- Haftung der Mitglieder	37
- Haftung der Verwalter Gegenüber der VoG	37
Gegenüber Dritten	37
- Verbot der Haftungsbeschränkung	38
- Gesamtschuldnerische Haftung und Ausnahmen	38
- Ausnahmeregel zur gesamtschuldnerischen Haftung	38
- Haftung von (Gründungs-)Mitgliedern während der Gründungsphase	38
- Haftung bei geschuldeten Steuern	39
- Gesetzliche Haftungsbegrenzung	39
- Fortbestand der Vereinigung	40
- Haftung von Ehrenamtlichen	41

oder rechtswidriges Verhalten, und kann definiert werden als jede bewusste oder unbewusste Missachtung der gesetzlichen Vorschriften oder der Verhaltensregeln, die mit der Sorgfalt „eines guten Familienvaters“ zu befolgen sind. Das Verhalten mit der Sorgfalt „eines guten Familienvaters“ bedeutet, sich zu verhalten, wie eine normal umsichtige und gewissenhafte Person sich normalerweise unter den gegebenen Umständen verhalten würde.

Der kausale Zusammenhang

Damit dem Verursacher eines Schadens eine Haftung zugewiesen werden kann, muss der Kläger (in der Regel das Opfer des Schadens) nicht nur die Existenz eines Fehlers und eines Schadens beweisen, sondern auch den Zusam-

menhang zwischen diesen beiden. Der Schaden muss die Folge des Fehlers sein. Der Fehler muss eine notwendige Voraussetzung für das Entstehen eines Schadens sein. Ohne den Fehler wäre der Schaden nicht eingetreten oder zumindest nicht so, wie er eingetreten ist. Der Verwalter einer VoG könnte durch einen von ihm begangenen Fehler einem Dritten Schaden zufügen, mit dem weder er persönlich noch in seiner Eigenschaft als Verwalter noch die VoG einen Vertrag abgeschlossen hat. Zum Beispiel könnten durch den von einem Verwalter zu verantwortenden, mangelhaften Unterhalt des von der VoG bzw. deren Mitglieder genutzten Materials (Sportgeräte, Fahrzeuge, ...) zufällig vorbeikommende Passanten verletzt werden.

Vertragshaftung

Die Vertragshaftung ist die Haftpflicht, die einem Vertragspartner aufgrund der Verpflichtungen, die er im Rahmen der von ihm abgeschlossenen Vereinbarung übernommen hat, obliegt. Gemäß Artikel 1134 des Zivilgesetzbuches (ZGB) gilt: Vereinbarungen, die gesetzlich geschlossen worden sind, gelten als Gesetz für diejenigen, die sie getroffen haben. Sie können nur mit ihrer gegenseitigen Zustimmung oder aus den vom Gesetz erlaubten Gründen widerrufen werden. Sie müssen gutgläubig erfüllt werden.

Die Verletzung einer vertraglichen Pflicht (= Fehler), der dem Vertragspartner einen Schaden zufügt, führt zur vertraglichen Haftung. Der Verwalter, selbst wenn dieser

für seine Tätigkeit als Verwalter nicht entlohnt wird, steht in einem Vertragsverhältnis zur VoG. Handlungen oder Unterlassungen des Verwalters führen meistens auch zur Verantwortung der VoG gegenüber den Geschädigten. Das zum Beispiel vom Verwalter zu verantwortende nicht gewartete Material fügt Dritten oder womöglich auch Mitgliedern einen Schaden zu. Die VoG ist gegenüber diesen Dritten zum Schadensersatz verpflichtet. Sie könnte aber versuchen, die Folgen der eigenen Haftungsspflicht gegenüber dem Dritten oder den Mitgliedern anschließend beim Verwalter geltend zu machen und diesen in Regress zu nehmen.

Haftung	35
Strafrechtliche Haftung	35
Zivilrechtliche (außervertragliche) Haftung	35
Vertragshaftung	36
Haftungsgrundsätze laut GGV	37
- Haftung der Mitglieder	37
- Haftung der Verwalter	37
Gegenüber der VoG	37
Gegenüber Dritten	37
- Verbot der Haftungsbeschränkung	38
- Gesamtschuldnerische Haftung und Ausnahmen	38
- Ausnahmeregel zur gesamtschuldnerischen Haftung	38
- Haftung von (Gründungs-)Mitgliedern während der Gründungsphase	38
- Haftung bei geschuldeten Steuern	39
- Gesetzliche Haftungsbegrenzung	39
- Fortbestand der Vereinigung	40
- Haftung von Ehrenamtlichen	41

Haftungsgrundsätze laut GGV

Die VoG schützt als juristische Person ihre Verwalter. Diese müssen ihr Mandat natürlich sorgfältig und im vereinbarten Rahmen ausführen. Es gibt zwar mögliche persönliche Haftungsgrenzen aber diese sind, mit bestimmten Ausnahmen, begrenzt.

Die Regelungen lauten im Einzelnen wie folgt:

HAFTUNG DER MITGLIEDER

Die Mitglieder haften persönlich nicht gegenüber Dritten für die Verpflichtungen, die die VoG eingeht: „Die VoG ist eine Vereinigung mit Rechtspersönlichkeit, deren Mitglie-

der in dieser Eigenschaft nicht für die von der Vereinigung eingegangenen Verpflichtungen haften.“⁶⁸

HAFTUNG DER VERWALTER

Grundsätzlich haften die Verwalter ebenfalls nicht persönlich gegenüber Dritten für die Verpflichtungen, die die VoG eingeht: „Juristische Personen handeln durch ihre Organe, deren Befugnisse durch vorliegendes Gesetzbuch, durch die Zielsetzung und durch die Satzung bestimmt werden. Die Mitglieder dieser Organe sind für die Verbindlichkeiten der juristischen Person nicht persönlich haftbar“⁶⁹ Allerdings müssen die Verwalter ihren **Auftrag sorgfältig ausüben**, da sie von den Mitgliedern im Rahmen der Generalversammlung das Vertrauen erhalten haben, die Geschicke der VoG zu leiten.

lich ruinöses Geschäft abgeschlossen, ist die VoG zwar verpflichtet, diese Verpflichtung zu erfüllen, kann sich aber gegen den Verwalter wenden, um den durch dessen Fehlverhalten entstandenen Schaden auszugleichen.

Gegenüber Dritten

Gegenüber Dritten haften die vorstehend genannten Personen direkt nur, soweit der begangene Fehler **außervertraglicher Natur** ist.⁷¹ Die Verwalter (sowie die mit der täglichen Geschäftsführung beauftragten Personen und alle anderen Personen, die befugt sind oder waren, die Geschäftsführung der Vereinigung tatsächlich auszuüben) sind jedoch **nur für Beschlüsse, Handlungen oder Verhaltensweisen haftbar, die offensichtlich über den Rahmen hinausgehen, in dem normal vorsichtige und sorgfältige Verwalter unter denselben Umständen nach vernünftigem Ermessen anderer Meinung sein können**.⁷² Im Streitfall kommt es zu einer Einzelfallentscheidung des Gerichts, das unter Berücksichtigung der konkreten Umstände des jeweiligen Einzelfalls urteilt.

Gegenüber der VoG

Gegenüber der VoG haften die Verwalter (sowie die mit der täglichen Geschäftsführung beauftragten Personen und alle anderen Personen, die befugt sind oder waren, die Geschäftsführung der Vereinigung tatsächlich auszuüben) **für Fehler in der Ausführung ihres Auftrags**. Sofern das Verhältnis zwischen Verwalter und VoG vertraglicher Natur ist, handelt es sich um eine vertragliche Haftung.⁷⁰ Hat der Verwalter zum Beispiel ein für die VoG offensicht-

⁶⁸ Vgl. Art. 9:1.

⁶⁹ Vgl. Art. 2:49.

⁷⁰ Vgl. Art. 2:56.

⁷¹ Vgl. ebenda.

⁷² Vgl. ebenda.

Haftung	35
Strafrechtliche Haftung	35
Zivilrechtliche (außervertragliche) Haftung	35
Vertragshaftung	36
Haftungsgrundsätze laut GGV	37
- Haftung der Mitglieder	37
- Haftung der Verwalter	37
Gegenüber der VoG	37
Gegenüber Dritten	37
- Verbot der Haftungsbeschränkung	38
- Gesamtschuldnerische Haftung und Ausnahmen	38
- Ausnahmeregel zur gesamtschuldnerischen Haftung	38
- Haftung von (Gründungs-)Mitgliedern während der Gründungsphase	38
- Haftung bei geschuldeten Steuern	39
- Gesetzliche Haftungsbegrenzung	39
- Fortbestand der Vereinigung	40
- Haftung von Ehrenamtlichen	41

VERBOT DER HAFTUNGSBESCHRÄNKUNG

Die Satzung kann die Verwalter nicht von ihrer Haftung gegenüber der VoG oder Dritten über die im GGV vorgesehenen Grenzen hinaus befreien.⁷³ Beschränkungen der vertraglichen Haftung oder gesetzliche Bestimmungen, die über die gesetzlichen Bestimmungen hinausgehen, sind

GESAMTSCHULDNERISCHE HAFTUNG UND AUSNAHMEN

Grundsätzlich haftet man nur für die Fehler, die man persönlich begangen hat. Da der Verwaltungsrat einer VoG⁷⁵ immer ein aus mindestens drei Verwaltern zusammengesetztes Kollegium ist (es sei denn, die VoG hat nur zwei Mitglieder), haften die Verwalter allerdings gesamtschuldnerisch (solidarisch) für die Beschlüsse und Verstöße dieses Kollegiums.⁷⁶ Dies bedeutet, dass jeder Verwalter in voller Höhe für den Schaden haftet, der sich aus einem Beschluss oder Fehler des Verwaltungsrats ergibt, dem er

AUSNAHMEREGLER ZUR GESAMTSCHULDNERISCHEN HAFTUNG

Die gesamtschuldnerische Haftung ist nicht absolut, da die Verwalter von ihrer Haftung für Fehler, an denen sie **nicht mitgewirkt** haben, **befreit sind**, wenn sie die Fehler dem Verwaltungsrat und allen anderen Mitgliedern des Verwaltungsrats angezeigt haben. Diese Anzeige wird zusammen mit den diesbezüglichen Besprechungen im Protokoll aufgenommen.⁷⁷ Die Verwalter, die Kenntnis eines Fehlers (egal ob Handlung oder Unterlassung) eines oder mehrerer anderer Verwalter erlangen, der zu einer gesamtschuldnerischen Haftung aller Verwalter führen kann (z. B. die

HAFTUNG VON (GRÜNDUNGS-)MITGLIEDERN WÄHREND DER GRÜNDUNGSPHASE

Mit Ausnahme der Verbindlichkeiten, die die (Gründungs-) Mitglieder im Namen der VoG in Gründung, aber **vor** deren Gründung eingegangen sind, gehen die Mitglieder keine persönliche Verpflichtung hinsichtlich der Verbindlichkeiten der Vereinigung ein. Diese Haftung entfällt, wenn die VoG binnen zwei Jahren ab Entstehen dieser Verpflichtung Rechtspersönlichkeit erlangt (d. h. gegründet wird gefolgt von den Veröffentlichungspflichten) und diese Verbindlich-

verboten. Personen, die ein Verwaltermandat einer VoG annehmen, gehen somit mögliche **persönliche Haftungsrisiken** ein. Im Gegenzug ist die Haftung der Verwalter gegenüber der VoG und Dritten, mit einigen Ausnahmen, **gesetzlich begrenzt**.⁷⁴

angehört und sich der Geschädigte zwecks Schadenersatzes an gleich welchen Verwalter für die Gesamtheit des Schadens halten kann. **Es gilt zu berücksichtigen, dass die Haftung für Fehler in der Ausführung des Mandats als Verwalter nur gegenüber der VoG gilt; gegenüber Dritten haftet der Verwalter nur für außervertragliche Fehler, die nicht im Zusammenhang mit der Ausführung des Mandats als Verwalter stehen.**

Zuerkennung eines Vermögensvorteils zugunsten eines der Mitglieder oder anderen Verwalter, die Unterzeichnung eines Mietvertrags zu Mietpreisen, die die Vereinigung nicht zahlen kann), haben ein Interesse daran, diesen Fehler umgehend dem Verwaltungsrat und allen anderen Verwaltern anzuzeigen, sodass geeignete Entscheidungen gefällt und Maßnahmen getroffen werden können, um (weiteren) Schaden von der VoG oder Dritten abzuwenden oder bereits eintretenden Schaden zu mindern. Diese Mitteilung sollte aus Beweisgründen schriftlich erfolgen.

keiten binnen drei Monaten nach Erlangung der Rechtspersönlichkeit übernimmt.⁷⁸ Diese mögliche Haftung gilt im Übrigen für gleich welche Person (nicht nur Gründungsmitglieder oder künftige Mitglieder), die im Namen einer in Gründung befindlichen VoG in irgendeiner Eigenschaft Verbindlichkeiten einget. Es ist daher wichtig, sofort nach der Gründung die im Namen der VoG in Gründung eingegangenen Verbindlichkeiten zu übernehmen, vorausge-

⁷³ Vgl. Art. 2:58, 1.

⁷⁴ Vgl. Art. 2:57.

⁷⁵ Vgl. Art. 9:5.

⁷⁶ Vgl. Art. 2:56.

⁷⁷ Vgl. Art. 2:56, 3.

⁷⁸ Vgl. Art. 2:2.

Haftung	35
Strafrechtliche Haftung	35
Zivilrechtliche (außervertragliche) Haftung	35
Vertragshaftung	36
Haftungsgrundsätze laut GGV	37
- Haftung der Mitglieder	37
- Haftung der Verwalter	37
Gegenüber der VoG	37
Gegenüber Dritten	37
- Verbot der Haftungsbeschränkung	38
- Gesamtschuldnerische Haftung und Ausnahmen	38
- Ausnahmeregel zur gesamtschuldnerischen Haftung	38
- Haftung von (Gründungs-)Mitgliedern während der Gründungsphase	38
- Haftung bei geschuldeten Steuern	39
- Gesetzliche Haftungsbeschränkung	39
- Fortbestand der Vereinigung	40
- Haftung von Ehrenamtlichen	41

setzt natürlich, dass die Gründungsmitglieder mit diesen Verbindlichkeiten einverstanden sind. Ein Mitglied kann ebenfalls haftbar gemacht werden für Verbindlichkeiten, die im Namen der VoG in Gründung eingegangen wurden, wenn er es unterlassen hat, Dritte darüber zu informieren, dass er im Namen der Vereinigung in Gründung handelt.

HAFTUNG BEI GESCHULDETEN STEUERN

Die Verwalter einer VoG sind und bleiben einer besonderen Haftung für nicht bezahlte Sozialversicherungsbeiträge, Mehrwertsteuer und Berufssteuervorabzug unterworfen.⁷⁹

Der oder die Verwalter sowie die mit der täglichen Geschäftsführung der VoG beauftragten Personen können

GESETZLICHE HAFTUNGSBEGRENZUNG

Art. 2:57 GGV verfügt eine gesetzliche Haftungsbeschränkung im Rahmen der zivilrechtlichen (finanziellen) Haftung für die Verwalter in Funktion der jeweiligen finanziellen Situation der VoG (sowie für die mit der täglichen Geschäftsführung beauftragten Personen und alle anderen Personen, die befugt sind oder waren, die Geschäftsführung einer VoG tatsächlich auszuüben). Die Haftungsbeschränkung greift allerdings nicht, d. h. der Verwalter haftet in der Höhe unbegrenzt, in einigen besonders schweren Fällen.

Grundsätzliche gesetzliche Haftungsbeschränkung

Die Haftung der Verwalter ist begrenzt und steht in Korrelation zur Größe einer VoG⁸¹

- für Fehler in der Ausführung ihres Mandats,
- für außervertragliche Fehler gegenüber Dritten,
- für jegliche andere Schadenshaftung aufgrund des GGV oder anderer Gesetze und Verordnungen, sowie
- für die Haftung wegen ungenügender Masse im Konkursfall im Sinne von Artikel XX.227 des Wirtschaftsgesetzbuches (diese besondere Haftung greift allerdings

Deshalb ist die Verpflichtung umso wichtiger, bei allen Korrespondenzen, die eine VoG in Gründung betreffen, den Hinweis zu geben: "VoG in Gründung" und hinter dem Namen des Unterzeichners der Korrespondenz zu vermerken, dass man im Auftrag der zukünftigen VoG handelt.

gesamtschuldnerisch für die Nichtzahlung von Sozialversicherungsbeiträgen, Mehrwertsteuer und Berufssteuervorabzug haftbar gemacht werden, wenn der Verstoß auf Fehler in der Verwaltung oder Geschäftsführung der VoG zurückgeführt werden kann.⁸⁰

nicht für Verwalter von VoGs mit vereinfachter Buchführung, siehe S. 28).

Als Basis dient der durchschnittliche Jahresumsatz (ohne MwSt.) und die Bilanzsumme der drei letzten Geschäftsjahre. Für VoGs mit vereinfachter Buchhaltung ist unter Umsatz der Betrag der gewöhnlichen Einnahmen zu verstehen, einmalige Einnahmen ausgenommen, und unter Bilanzsumme der höchste der beiden Beträge, die unter Vermögenswerten beziehungsweise Schulden verbucht sind.

Hypothese 1:

Die Haftung ist begrenzt auf 125.000 EUR, wenn

- Umsatz < 350.000 EUR und
- Bilanzsumme < 175.000 EUR.

Hypothese 2:

Die Haftung ist begrenzt auf 250.000 EUR, wenn

- Hypothese 1 nicht zutrifft und
- Umsatz < 700.000 EUR und
- Bilanzsumme < 350.000 EUR.

⁷⁹ Art. XX.226 des Wirtschaftsgesetzbuches, Art. 442quater des Rundschreibens CIR '92 und Art. 93undecies C des Mehrwertsteuergesetzes, Art. XX.226 des Wirtschaftsgesetzbuches, Art. 442quater des CIR '92 und Art. 93undecies C des Mehrwertsteuergesetzes.

⁸⁰ Herbert Weynand, Steuerbüro Weynand und Partner.

⁸¹ Vgl. Art. 2:57.

Haftung	35
Strafrechtliche Haftung	35
Zivilrechtliche (außervertragliche) Haftung	35
Vertragshaftung	36
Haftungsgrundsätze laut GGv	37
- Haftung der Mitglieder	37
- Haftung der Verwalter	37
Gegenüber der VoG	37
Gegenüber Dritten	37
- Verbot der Haftungsbeschränkung	38
- Gesamtschuldnerische Haftung und Ausnahmen	38
- Ausnahmeregel zur gesamtschuldnerischen Haftung	38
- Haftung von (Gründungs-)Mitgliedern während der Gründungsphase	38
- Haftung bei geschuldeten Steuern	39
- Gesetzliche Haftungsbegrenzung	39
- Fortbestand der Vereinigung	40
- Haftung von Ehrenamtlichen	41

Hypothese 3:

Die Haftung ist begrenzt auf 1 Million EUR, wenn

- Hypothesen 1 und 2 nicht zutreffen und
- nicht mehr als eine der folgenden Obergrenzen erreicht oder überschritten ist:
 - > Umsatz 9 Millionen EUR
 - > Bilanzsumme 4,5 Millionen EUR

Hypothese 4:

Die Haftung ist begrenzt auf 3 Millionen EUR, wenn

- Hypothesen 1 - 3 nicht zutreffen und,
- die Obergrenzen aus Hypothese 3 überschritten, die Obergrenzen aus Hypothese 5 aber nicht erreicht sind.

Hypothese 5:

Die Haftung ist begrenzt auf 12 Millionen EUR, wenn

- Hypothesen 1 - 4 nicht zutreffen und,
- mindestens eine der folgenden Obergrenzen erreicht oder überschritten ist:
 - > Umsatz 50 Millionen EUR
 - > Bilanzsumme 43 Millionen EUR

Die Haftungsbegrenzungen greifen allerdings nicht⁸² bei:

- schwerwiegenden Fehlern,
- Betrug und vorsätzlichen Fehlern,
- leichten Fehlern mit Gewohnheitscharakter,
- Haftung für Zahlungsrückstände in Steuerangelegenheiten gemäß Artikel 442quater und 458 des Einkommenssteuergesetzbuches 1992, Artikel 73sexies und

FORTBESTAND DER VEREINIGUNG

Wenn schwerwiegende und übereinstimmende Fakten den Fortbestand der Vereinigung gefährden, ist der Verwaltungsrat angehalten, Maßnahmen zu ergreifen, die die Fortführung der Aktivitäten für mindestens zwölf Monate sichern.⁸³ Die Verwalter müssen sich demnach ständig „kümmern“. Sollte die VoG zum Beispiel in eine finanziell

93undeciesC des Mehrwertsteuergesetzbuches sowie Artikel 51 und 93 des Gesetzbuches über die gütliche Beitreibung und die Zwangsbeitreibung von Steuerforderungen und nichtsteuerlichen Forderungen,

- Haftung der Verwalter für Sozialschulden gegenüber dem LSS.⁸⁴

Die Haftungsgrenze gilt sowohl gegenüber der VoG als auch gegenüber Dritten, ob der Haftungsklagegrund vertraglich oder außervertraglich ist. **Die Höchstbeträge gelten für alle Verwalter und für alle Haftungsgründe insgesamt.** Sie sind pro Sachverhalt beziehungsweise pro Gesamtheit von Sachverhalten, die zu Haftungsansprüchen führen können, anwendbar, unabhängig von der Anzahl Kläger oder Klagen.

Es sind nicht erlaubt und gelten als nichtig:

- weitergehende Haftungsbeschränkungen,
- im Vorfeld erteilte Haftungsausschlüsse oder Haftungsgarantien.

Art. XX.225 des Wirtschaftsgesetzbuches sieht eine Haftungsmöglichkeit der Verwalter bei Insolvenz eines Unternehmens (VoGs sind Unternehmen im Sinne des Gesetzes) und mangels Masse vor. Die Verwalter haften für die Gesamtheit oder einen Teil der Sozialschulden in Höhe des Mangels an Masse, wenn erwiesen ist, dass ein offensichtlich grobes Verschulden ihrerseits zum Konkurs beigetragen hat. Diese Regelung greift **nicht für VoGs mit vereinfachter Buchhaltung.**

gravierende Schieflage geraten, die es ihr nicht oder nicht mehr erlaubt, ihren Verpflichtungen nachzukommen, muss der Verwaltungsrat so schnell wie möglich zusammenkommen, um geeignete Maßnahmen zu beschließen und zu ergreifen bis hin, gegebenenfalls, zur Auflösung und Liquidation der VoG.

⁸² Vgl. Art. 2:57 §3.

⁸³ Vgl. Artikel XX.226 Wirtschaftsgesetzbuch.

⁸⁴ Vgl. Art. 2:52.

Haftung	35
Strafrechtliche Haftung	35
Zivilrechtliche (außervertragliche) Haftung	35
Vertragshaftung	36
Haftungsgrundsätze laut GGV	37
- Haftung der Mitglieder	37
- Haftung der Verwalter	37
Gegenüber der VoG	37
Gegenüber Dritten	37
- Verbot der Haftungsbeschränkung	38
- Gesamtschuldnerische Haftung und Ausnahmen	38
- Ausnahmeregel zur gesamtschuldnerischen Haftung	38
- Haftung von (Gründungs-)Mitgliedern während der Gründungsphase	38
- Haftung bei geschuldeten Steuern	39
- Gesetzliche Haftungsbegrenzung	39
- Fortbestand der Vereinigung	40
- Haftung von Ehrenamtlichen	41

HAFTUNG VON EHRENAMTLICHEN

Aufgrund des Artikels 5 des Gesetzes vom 3. Juli 2005 über die Rechte der Freiwilligen, der die verschuldungsunabhängige Haftung zu Lasten der Vereinigung regelt (ähnlich wie der Artikel 1384 des Zivilgesetzbuchs für die Auftraggeber) ist die VoG für die Fehler einer ihrer Freiwilligen in jedem Fall haftbar, unabhängig davon, ob ein Abhängigkeitsverhältnis besteht oder nicht.

Wie der Regress gegen den entlohnten Arbeitnehmer ist auch der eventuelle Regress gegen einen Freiwilligen aufgrund der Haftungsbefreiung, auf die er laut dem Gesetz über die Freiwilligen für sein gelegentliches leichtes Verschulden Anspruch hat, weitgehend eingeschränkt.

Ein ehrenamtlich tätiger Verwalter einer VoG bleibt gleichwohl weiterhin für die korrekte Ausübung seines Mandats als Verwalter verantwortlich und muss sein Verwaltermandat wie ein normal umsichtiger und vorsichtiger Verwalter in der gleichen Situation ausüben. Die vorstehend angeführte Haftungsbefreiung aus dem Gesetz über die Rechte der Freiwilligen greift allenfalls für leichte Fehler, die der ehrenamtlich tätige Verwalter anlässlich einer Aktivität der VoG begeht (zum Beispiel setzt er sich bei einer Veranstaltung versehentlich auf die Brille eines Gastes, die daraufhin zerbricht; für diesen Fall haftet die VoG, die sich entsprechend versichern kann). Dieser Fehler steht allerdings nicht in Verbindung zur guten Ausführung des Mandats zur Leitung und Geschäftsführung der VoG, für die o. a. Haftungsgrundsätze bleiben.⁸⁵

Kurz zusammengefasst:

Das Gesetz sieht ein fast identisches System der Haftung für Verwalter und Beauftragte der täglichen Geschäftsführung vor. Ihre Haftung beschränkt sich auf Fehler, die sie bei der Erfüllung ihrer Aufgaben begangen haben. Die Mitglieder des Verwaltungsrats haften gesamtschuldnerisch für die Entscheidungen und Pflichtverletzungen dieses Kollegialorgans. Die Verwalter sind von ihrer Haftung für Verfehlungen, an denen sie nicht beteiligt waren, befreit, wenn sie die angebliche Verfehlung dem Verwaltungsrat angezeigt haben.

Die Haftung der Verwalter ist je nach Größe der VoG auf einen Höchstbetrag beschränkt.

Die Begrenzung gilt nicht für die Haftungsgründe Steuer- oder LSS-Schulden, schwere Steuerhinterziehung, wiederholte leichte Verfehlungen, schwere Verfehlungen, betrügerische Absicht oder Schädigungsabsicht. Sie gilt nur für zufällige leichte Verfehlungen.

Auch hier entbindet die beschränkte Haftung ihre Nutznießer nicht von den Grundsätzen der gewöhnlichen Haftung.⁸⁶

⁸⁵ Redaktion des Kapitels zur Haftung: Ethias Versicherungsgesellschaft.

⁸⁶ Vgl. L'ASBL. Vgl. Art. 1382 des Zivilgesetzbuchs.



Versicherungen	42
Pflichtversicherungen für VoGs	42
Zusatzversicherung für Ehrenamtliche	43
Versicherung von Verwaltungsfehlern	43

Versicherungen

Pflichtversicherungen für VoGs

Versicherungen sind ein wichtiger Aspekt für Ehrenamtliche, Vereine und Ehrenamtsinitiativen.

Es gibt Versicherungen, die der Gesetzgeber vorschreibt. Dazu gehören:

- die Arbeitsunfallversicherung, wenn Personal unter Arbeitsvertrag beschäftigt wird⁸⁷
- die gesetzliche Krankenversicherung⁸⁸
- die KFZ-Versicherung, wenn Fahrzeuge auf den Namen der VoG angemeldet sind⁸⁹
- die Objektive- oder Gefährdungshaftung bei Feuer und Explosion, wenn die VoG öffentlich zugängliche Einrichtungen betreibt.⁹⁰ Diese Versicherung ist seit 1979 Pflicht für alle öffentlich zugänglichen Gebäude in Belgien. Zum Beispiel fallen darunter Sportanlagen, Umkleidekabinen und sogenannte Buffets von Sportvereinen, Räumlichkeiten für Animation und Bildung. Die objektive Haftung ist nicht gleichzusetzen mit der Feuerversicherung.
- die Versicherung von ehrenamtlichen Tätigkeiten im Rahmen des Gesetzes über die Rechte der Freiwilligen, die für alle VoGs obligatorisch ist⁹¹
- die Arbeitsunfallversicherung im Rahmen des Artikel 17 (ehemals „bezahlte Vereinsarbeit“) (nur wenn die VoG über dieses Gesetz Personal beschäftigt)⁹²

Neben den gesetzlich vorgeschriebenen Versicherungen gibt es eine Reihe von freiwilligen Versicherungen, die sinnvoll sein können. Überversicherung macht jedoch keinen Sinn und belastet außerdem unnötig die Vereinskasse.

Es ist auch sinnvoll zu prüfen, welche Risiken bereits durch einen Dachverband versichert sind. Eine Kopie der vom Verband abgeschlossenen Verträge kann angefordert und mit den Bedürfnissen und den Ansprüchen des jeweiligen Vereins abgeglichen werden.

Darüber hinaus haben die meisten Verbände bereits spezifische Kollektivversicherungen abgeschlossen. Daher können sie den angegliederten Vereinen gewisse Versicherungen zu günstigen Bedingungen anbieten.

Weitere Informationen zu Versicherungsfragen finden Sie auf www.ostbelgienlive.be/vereine.

⁸⁷ Vgl. Gesetz vom 10.04.1971.

⁸⁸ Vgl. Gesetz vom 09.08.1963.

⁸⁹ Vgl. Gesetz vom 22.11.1989.

⁹⁰ Vgl. Gesetz vom 30.07.1979.

⁹¹ Vgl. Gesetz vom 03.07.2005.

⁹² Vgl. Königlicher Erlass vom 28.11.1969. Vgl. Gesetz vom 13.07.2006.



Versicherungen	42
Pflichtversicherungen für VoGs	42
Zusatzversicherung für Ehrenamtliche	43
Versicherung von Verwaltungsfehlern	43

Zusatzversicherung für Ehrenamtliche

Laut Gesetz über die Rechte der Freiwilligen⁹³ muss jede VoG eine Versicherung abschließen, die zumindest die zivilrechtliche Haftung der VoG absichert.

Zusätzlich zu dieser Pflichtversicherung für VoGs bietet die Deutschsprachige Gemeinschaft eine Versicherung für Ehrenamtliche an, die folgende Bereiche abdeckt: Haftpflicht, Zivil- und strafrechtliche Verteidigung, Körperschäden und Rechtsschutz.

Für die Zusatzversicherung hat die Deutschsprachige Gemeinschaft eine Sammelversicherung abgeschlossen. Damit bietet die Deutschsprachigen Gemeinschaft für klei-

ne VoGs und faktische Vereinigungen mit wenigen Aktivitäten eine einfache und kostenlose Möglichkeit an, sich zu versichern.

Über diese Versicherung der Deutschsprachigen Gemeinschaft werden die Ehrenamtlichen versichert, die im Rahmen einer Veranstaltung ehrenamtlich aktiv sind. Mitglieder einer VoG oder Teilnehmer an einer Veranstaltung sind darüber nicht versichert.

Informationen zum Verfahren und zur Anmeldeprozedur finden Sie auf www.ostbelgienlive.be/vereine.

Versicherung von Verwaltungsfehlern

Seit der Reform des Wirtschaftsgesetzbuches und des Gesetzbuches der Gesellschaften und Vereinigungen gelten für Verwalter einer VoG die gleichen Haftungen wie für die Unternehmensverwalter. Sollten sie haftbar gemacht werden, müssen sie die Kosten ihrer Verteidigung vor Gericht und die Verfahrenskosten tragen, die Geschädigten entschädigen, usw. Da der Verwaltungsrat kollektiv handelt, können Verwalter auch für das Verschulden anderer Verwalter haftbar gemacht werden (siehe S. 37 ff).

Haftungsrisiken bei „Verwaltungsfehlern“ sind jedoch ver-

sicherbar. Es ist daher möglich, wenn auch nicht verpflichtend, nicht nur die Haftung der ehrenamtlichen Helfer der VoG zu versichern, sondern ebenfalls die zivilrechtliche Haftung ihrer Verwalter. Eine solche Versicherung deckt die finanziellen Risiken aller Verwalter und Personen, die mit der Verwaltung der VoG betraut sind, sobald sie zivilrechtlich haftbar gemacht werden (nicht bei vorsätzlich herbeigeführten Schäden). Einige Dachverbände bieten diesbezügliche Gruppenversicherungen für ihre angeschlossenen Vereine an.

Auflösung einer VoG

Auflösung einer VoG 44

Versetzung in Auflösung und

Wahl eines Liquidators 45

Abschluss der Liquidation 46

Auflösung und Liquidation in einem Schritt 46

Hinterlegung beim Unternehmensgericht 46

Die Initiative zur Auflösung einer VoG kann über drei Wege erfolgen⁹⁴:

1. Gerichtliche Auflösung, die durch ein Mitglied, eines Interesse-habenden Dritten (z. B. ein Gläubiger) oder durch die Staatsanwaltschaft beantragt werden kann, wenn die Vereinigung:

- nicht in der Lage ist, die von ihr eingegangenen Verbindlichkeiten zu erfüllen;
- ihr Vermögen oder ihre Einkünfte zu einem anderen Zweck als dem, für den sie gegründet wurde, verwendet;
- gegen das Verbot verstößt, ihren Gründern, Mitgliedern, Verwaltern oder anderen Personen direkte oder indirekte Vermögensvorteile auszuschütten oder zu beschaffen oder im Allgemeinen gegen das GGV oder die öffentliche Ordnung oder in schwerwiegender Weise gegen seine Satzung verstößt;
- der Pflicht zur Hinterlegung des Jahresabschlusses nicht nachgekommen ist, es sei denn, der fehlende Jahresabschluss wird hinterlegt vor Abschluss der entsprechenden Verhandlung vor dem Unternehmensgericht, das über die Auflösung der Vereinigung zu befinden hat;
- weniger als zwei Mitglieder zählt.

2. Von Rechts wegen: nach Ablauf der Dauer, für die sie gegründet wurde oder durch die Erfüllung einer ausdrücklichen auflösenden Bedingung, die laut Satzung für die Vereinigung gilt.⁹⁵

3. Freiwillige Auflösung auf Initiative von Mitgliedern einer VoG und durch Beschluss der Generalversammlung.⁹⁶

Die Bedingungen zur freiwilligen Auflösung einer VoG entsprechen den Bedingungen, die auch für die Änderung ihres Gegenstands oder des uneigennützigen Zwecks der Vereinigung angewendet werden müssen.⁹⁷

- Die freiwillige Auflösung erfolgt durch Beschluss der Generalversammlung mit 4/5 Mehrheit der anwesenden oder vertretenen Mitglieder.
- Die Auflösung der Vereinigung muss ausdrücklich in der Einladung zur Generalversammlung vermerkt sein.
- Mindestens 2/3 der Mitglieder müssen anwesend oder vertreten sein. Sind bei der ersten Versammlung nicht 2/3 der Mitglieder anwesend oder vertreten, dann reicht in einer folgenden Generalversammlung (die frühestens nach 15 Tagen stattfinden kann) eine 4/5 Mehrheit der anwesenden oder vertretenen Mitglieder.⁹⁸

Die Prozedur einer freiwilligen Auflösung verläuft in zwei Phasen:

1. Versetzung in Auflösung und Wahl eines Liquidators
2. Abschluss der Liquidation

⁹⁴ Vgl. Art. 2:109 ff.

⁹⁵ Vgl. Art. 2:111.

⁹⁶ Vgl. Art. 2:110.

⁹⁷ Vgl. Art. 2:110 §1.

⁹⁸ Vgl. Art. 9:21.

Auflösung einer VoG	44
Versetzung in Auflösung und Wahl eines Liquidators	45
Abschluss der Liquidation	46
Auflösung und Liquidation in einem Schritt	46
Hinterlegung beim Unternehmensgericht	46

Versetzung in Auflösung und Wahl eines Liquidators

Eine erste Generalversammlung beschließt, die VoG in "Auflösung zu versetzen" (Eröffnung der Liquidation).

- Ab sofort muss der Zusatz „Vereinigung in Liquidation“ bei allen Korrespondenzen verwendet werden. Dieser Zusatz steht hinter dem VoG-Namen. Damit tragen die von der Generalversammlung bezeichneten Liquidatoren die ausschließliche Verantwortung für die Rechtsgeschäfte der VoG und die formal-juristischen Schritte.
- Die Generalversammlung bezeichnet einen oder mehrere Liquidatoren und legt deren Befugnisse fest.⁹⁹ Dabei muss im Protokoll der Generalversammlung der Name, das Geburtsdatum und der Wohnsitz des Liquidators vermerkt sein.
- Die Liquidatoren können Mitglieder der Generalversammlung sein oder Drittpersonen (Externe). Es empfiehlt sich, einen externen Experten mit der Liquidation zu beauftragen.
- Die Liquidatoren prüfen unter anderem die Vermögensverhältnisse der VoG und stellen deren Nettobestände nach Tilgung der Schulden fest. Die Situation der Vereinigung und deren Vermögensverhältnisse müssen durch den Liquidator in einem Bericht festgehalten werden. Über diesen Bericht muss in der Generalversammlung abgestimmt werden.
- Die nach Begleichen der Verbindlichkeiten verbleibenden Vermögenswerte werden einem uneigennützigen Ziel zugeführt. In der Regel sollte in der Satzung der Vereinigung die Zweckbestimmung stehen. Sollte die Zweckbestimmung nicht in der Satzung stehen, dann entscheidet die Generalversammlung über die Zweckbestimmung. Sollte es weder einen Hinweis in der Satzung geben noch einen Beschluss der Generalversammlung, dann führen die Liquidatoren die Aktiva einer Zweckbe-

stimmung zu, die dem Zweck möglichst nahekommt, zu dem die Vereinigung gegründet worden ist. Mitglieder, Gläubiger und die Staatsanwaltschaft können die Entscheidung der Liquidatoren vor Gericht anfechten.

- Das Restvermögen darf auf keinen Fall unter den Mitgliedern aufgeteilt werden.

Bei VoGs, die aufgrund ihrer Größe¹⁰⁰ einen oder mehrere Kommissare ernennen müssen, ist der Auflösungs-vorschlag Gegenstand eines Berichts. Dieser wird vom Verwaltungsrat erstellt und in der Tagesordnung der zur Beschlussfassung über die Auflösung einberufenen Generalversammlung erwähnt. Diesem Bericht wird der Stand der Aktiva und Passiva der Vereinigung beigefügt. Er wird spätestens drei Monate vor dem Datum der Versammlung erstellt, die über den Auflösungs-vorschlag beschließt. In Fällen, in denen die Vereinigung beschließt, von der Fortsetzung ihrer Tätigkeiten abzusehen, oder falls von einer Aussicht auf Fortsetzung ihrer Tätigkeiten nicht länger ausgegangen werden kann, wird dieser Stand gemäß festgelegter Bewertungsregeln aufgestellt.¹⁰¹ Der Kommissar prüft diesen Stand und erstellt einen Bericht darüber, ob die Lage der Vereinigung im Stand der Aktiva und Passiva getreu wiedergegeben ist. Eine Kopie der Berichte und des Standes, die die Aktiva und Passiva zusammenfasst, wird den Mitgliedern zugesandt.¹⁰² Ohne diese Berichte ist der Beschluss der Generalversammlung nichtig. Das Protokoll der Generalversammlung, die die Auflösung anordnet, muss die Schlussfolgerungen des vom Kommissar erstellten Berichts wiedergeben.¹⁰³ Geht aus dem vorgenannten Stand der Aktiva und Passiva hervor, dass im Zuge der Liquidation nicht alle Forderungen der Gläubiger vollständig beglichen werden können, muss die Ernennung der Liquidatoren dem Präsidenten des Unternehmensgerichts zur Bestätigung vorgelegt werden. Es werden nur diejenigen Personen als Liquidator bestätigt, die für die Ausführung ihres Auftrags volle Kompetenz- und Rechtschaffenheits-

⁹⁹ Vgl. Art. 2:124 ff.

¹⁰⁰ Vgl. Art. 3:47 §6.

¹⁰¹ Vgl. Art. 3:1.

¹⁰² Vgl. Art. 2:32.

¹⁰³ Vgl. Art. 2:110 §1ff.

Auflösung einer VoG	44
Versetzung in Auflösung und Wahl eines Liquidators	45
Abschluss der Liquidation	46
Auflösung und Liquidation in einem Schritt	46
Hinterlegung beim Unternehmensgericht	46

garantien bieten (so scheiden z. B. wegen Fälschung, Veruntreuung, Betrug, Vertrauensmissbrauch oder Diebstahl verurteilte Personen sowie Personen, über die Konkurs eröffnet wurde und die nicht rehabilitiert worden sind, als Liquidator aus).¹⁰⁴

Für die Dauer der Liquidation darf der Name der VoG nicht mehr geändert werden.¹⁰⁵ Der Sitz der VoG darf nur

noch nach entsprechender Genehmigung (Homologierung) des Unternehmensgerichts verlegt werden.¹⁰⁶

Jedes Jahr legen die Liquidatoren der Generalversammlung oder dem in der Satzung bestimmten Organ den Jahresabschluss unter Angabe der Gründe vor, weshalb die Liquidation noch nicht abgeschlossen ist.¹⁰⁷

Abschluss der Liquidation

In einer zweiten Generalversammlung wird über den Abschluss der Liquidation abgestimmt. Auch in dieser Generalversammlung muss das oben genannte Quorum eingehalten werden.

Die Beschlüsse der Generalversammlung (Protokoll und Bericht des Liquidators) werden beim Unternehmensgericht hinterlegt. Anderenfalls besteht die VoG auch weiterhin.

Auflösung und Liquidation in einem Schritt

Die Auflösung und Liquidation können auch in einem einzigen Schritt vollzogen werden, wenn folgende Bedingungen erfüllt sind:

- Es wurde kein Liquidator bestimmt.
- Alle im Finanzbericht genannten Schulden wurden getilgt oder die für ihre Begleichung notwendigen Beträge wurden hinterlegt. Achtung: Ein Bericht des Kommissars oder, mangels Kommissars, eines Betriebsrevisors oder

eines externen Buchprüfers ist hierzu zwingend erforderlich.

- Alle Mitglieder der VoG sind auf der Generalversammlung anwesend oder vertreten und beschließen einstimmig die Auflösung und sofortige Liquidation.

Dann genügen eine Generalversammlung und eine Hinterlegung per Formular beim Unternehmensgericht.

Hinterlegung beim Unternehmensgericht

Im Verlauf einer Liquidation werden zwei Mal die Formulare beim Unternehmensgericht eingereicht: Zur „Auflösung und Eröffnung der Liquidation“ und zum „Abschluss der Liquidation“.

Mit Datum der Hinterlegung der Beschlüsse beim Handelsgericht ist die Liquidation der VoG rechtskräftig. Detailinformationen zur Prozedur finden Sie auf www.ostbelgienlive.be/vereine.

¹⁰⁴ Vgl. Art. 2:119.

¹⁰⁵ Vgl. Art. 2:116.

¹⁰⁶ Vgl. Art. 2:117.

¹⁰⁷ Vgl. Art. 2:126.

Zahlungsschwierigkeiten

Die VoG kann für zahlungsunfähig erklärt werden. Dadurch erhält sie die Möglichkeit, finanzielle Schwierigkeiten korrekt, geordnet und unter gebührender Berücksichtigung der Rechte Dritter durch eine gerichtliche Reorganisation oder einen Konkurs zu bewältigen.

Restrukturierung, Umwandlung,	
Synergien zwischen Vereinen	48
Warum zusammenarbeiten?	48
Welche Prinzipien müssen beachtet werden?	48
Verschiedene Varianten sind möglich	49
- Fusion mehrerer VoGs zu einer neuen VoG oder einer faktischen Vereinigung	49
- Fusion / Spaltung vs. Einbringung eines Gesamtvermögens	49
- Fusion durch Gründung einer neuen VoG	49
- Fusion durch Übernahme	49
- Spaltung durch Übernahme	49
- Spaltung durch Gründung einer oder mehrerer neuer VoGs	49
- Gemischte Spaltung	50
- Partielle Fusion oder Spaltung	50
- Einbringung eines Gesamt- oder Teilvermögens	50
- Freiwillige Auflösung einer VoG und Übertrag der Tätigkeiten in eine andere VoG	50
- IVoG und Genossenschaft	50
Welche Schritte sind zu unternehmen?	50
- Für eine Fusion (die Schritte einer Spaltung sind sehr ähnlich)	50
- Für die Einbringung eines Gesamtvermögens oder eines Teilvermögens	51
- Für die freiwillige Auflösung einer VoG und Übertrag der Tätigkeiten in eine andere VoG	51
- Begleitung von Fusionen	52
- Genehmigungen und Zuschüsse	52
- Menschen	52

> Zurück zur Übersicht

Restrukturierung, Umwandlung, Synergien zwischen Vereinen

Warum zusammenarbeiten?

Der Zusammenschluss von zwei oder mehr VoGs oder die Verteilung von Vereinsaktivitäten auf mehrere VoGs kann aus mehrerlei Gründen eine gute Idee sein:

- Wenn wirtschaftliche Gründe den Fortbestand einer VoG erschweren.
- Wenn es eine VoG mit denselben oder sehr ähnlichen Zielen sowie derselben Zielgruppe gibt, kann es sinnvoll sein, die Kräfte zu bündeln und gemeinsam an einem Strang zu ziehen.
- Wenn die eigenen Personalressourcen nicht ausreichen, um den gestiegenen Anforderungen an die Verwaltung einer VoG beizukommen und es Nachwuchsmangel gibt.

- Wenn die VoG-Aktivitäten zu vielfältig oder einzelne Aktivitäten-Bereiche zu groß geworden sind, um mit der VoG unter einen Hut gebracht zu werden.
- Wenn einem Sektor oder mehreren VoGs im selben Gebiet im Zusammenschluss mehr Gewicht verschafft werden kann (Lobbyarbeit).
- Wenn Infrastrukturen oder Geräte gemeinsam genutzt werden sollen.
- Um den Einsatz von Freiwilligen in mehreren Projekten optimal zu koordinieren.
- Um Wissen auszutauschen und zusammenzuarbeiten.

Welche Prinzipien müssen beachtet werden?

Beim Zusammenschluss (Fusion) mehrerer VoGs oder Teilen von VoGs muss das Prinzip der Uneigennützigkeit gewahrt werden. Die Fusion mit einer Organisation, die lukrative Ziele verfolgt, ist also nicht möglich. Auch eine Fusion mit faktischen Vereinigungen ist nicht möglich. Eine VoG kann aber natürlich die Mitglieder einer faktischen Vereinigung sowie deren Aktivitäten und Ziele in ihre Satzung aufnehmen, wenn sie dies wünscht. Dies wäre jedoch

streng genommen keine Fusion, sondern eine einfache Aufnahme von Mitgliedern sowie eine Satzungsänderung.

Die Ziele der fusionierenden VoGs müssen übereinstimmen bzw. gut zueinander passen. Ggf. müssen die Ziele in den Statuten angepasst werden (mit den entsprechenden Quoren für eine Änderung des VoG-Ziels).

Restrukturierung, Umwandlung, Synergien zwischen Vereinen	48
Warum zusammenarbeiten?	48
Welche Prinzipien müssen beachtet werden?	48
Verschiedene Varianten sind möglich	49
- Fusion mehrerer VoGs zu einer neuen VoG oder einer faktischen Vereinigung	49
- Fusion / Spaltung vs. Einbringung eines Gesamtvermögens	49
- Fusion durch Gründung einer neuen VoG	49
- Fusion durch Übernahme	49
- Spaltung durch Übernahme	49
- Spaltung durch Gründung einer oder mehrerer neuer VoGs	49
- Gemischte Spaltung	50
- Partielle Fusion oder Spaltung	50
- Einbringung eines Gesamt- oder Teilvermögens	50
- Freiwillige Auflösung einer VoG und Übertrag der Tätigkeiten in eine andere VoG	50
- IVoG und Genossenschaft	50
Welche Schritte sind zu unternehmen?	50
- Für eine Fusion (die Schritte einer Spaltung sind sehr ähnlich)	50
- Für die Einbringung eines Gesamtvermögens oder eines Teilvermögens	51
- Für die freiwillige Auflösung einer VoG und Übertrag der Tätigkeiten in eine andere VoG	51
- Begleitung von Fusionen	52
- Genehmigungen und Zuschüsse	52
- Menschen	52

> Zurück zur Übersicht

Verschiedene Varianten sind möglich

FUSION MEHRERER VOGS ZU EINER NEUEN VOG ODER EINER FAKTISCHEN VEREINIGUNG

Um gemeinsame Interessen zu verfolgen, für einen ganzen Sektor sprechen zu können, von logistischen Vereinfachungen zu profitieren oder Räumlichkeiten gemeinsam zu nutzen, bietet sich manchmal der Zusammenschluss zu einem Dachverband oder einer einfachen „Dach-VoG“ an. Diese gründen sich und funktionieren wie normale VoGs. Möglicherweise ist auch eine faktische Vereinigung ausreichend, da die Original-VoGs ja weiterhin bestehen. Hierbei gilt allerdings zu beachten, dass jedes Mitglied einer faktischen Vereinigung (also jede VoG) gesamtschuldnerisch für alle Verbindlichkeiten der faktischen Vereinigung haftet (siehe S. 5).

Der Unterschied zwischen einer Dachorganisation und einer VoG besteht lediglich darin, dass sich eine VoG hauptsächlich aus natürlichen Personen zusammensetzt, ein Dachverband oder eine „Dach-VoG“ jedoch aus juristischen

FUSION / SPALTUNG VS. EINBRINGUNG EINES GESAMTVERMÖGENS

Durch eine Fusion oder Spaltung wird die absorbierte oder aufgespaltene VoG ohne Liquidation automatisch aufgelöst, um die Gesamtheit ihres Vermögens in eine bestehende oder neu zu gründende VoG einzubringen. Nach der Fusion bzw. Spaltung besteht diese VoG demnach nicht mehr. Die VoG kann hingegen auch ihr gesamtes Aktiv- und Passivvermögen oder ein Teilvermögen auf eine oder mehrere bestehende oder neue VoGs übertragen, ohne sich aufzulösen. In diesem Fall redet man von der „Einbringung eines

FUSION DURCH GRÜNDUNG EINER NEUEN VOG

Zwei oder mehr VoGs schließen sich mitsamt all ihrer Aktivitäten und Vermögensmasse zu einer neuen VoG zusammen.

FUSION DURCH ÜBERNAHME

Zwei oder mehr VoGs schließen sich zusammen, indem eine VoG die andere(n) aufnimmt (absorbiert).

Personen (also anderen VoGs), die in Verwaltungsrat und Generalversammlung durch eine natürliche Person vertreten werden.

Ein Dachverband kann sich unter bestimmten Bedingungen von der Deutschsprachigen Gemeinschaft anerkennen lassen. In der Regel sind die Aufgaben eines Dachverbands die Wahrung gemeinsamer Werte, die Repräsentation und Vertretung des Sektors, Lobbyarbeit sowie Informationen und Serviceangebote für die angeschlossenen VoGs.

„Dach-VoGs“ geben sich sehr unterschiedliche Aufgaben. Das kann die gemeinsame Nutzung einer Sportanlage sein, die Bewirtschaftung eines Dorfhauses, die Organisation von Feierlichkeiten, die Vertretung eines Teilsektors oder einer geografischen Einheit und vieles mehr.

Gesamtvermögens“ oder „Einbringung eines Teilvermögens“ und die betreffende VoG behält ihre juristische Existenz, allerdings ohne Vermögen und Aktivität bzw. ohne das übertragene Teilvermögen; die VoG kann anschließend einen anderen Weg einschlagen, mit dem verbleibenden Vermögen weitermachen oder sich auflösen.

Grundsätzlich sind folgende Konstellationen möglich:

SPALTUNG DURCH ÜBERNAHME

Die Aktivitäten und Vermögensmasse einer VoG wird gespalten und auf mehrere bereits bestehende VoGs übertragen.

SPALTUNG DURCH GRÜNDUNG EINER ODER MEHRERER NEUER VOGS

Die Aktivitäten und Vermögensmasse einer VoG wird gespalten und auf eine oder mehrere neu gegründete VoGs aufgeteilt.

Restrukturierung, Umwandlung, Synergien zwischen Vereinen	48
Warum zusammenarbeiten?	48
Welche Prinzipien müssen beachtet werden?	48
Verschiedene Varianten sind möglich	49
- Fusion mehrerer VoGs zu einer neuen VoG oder einer faktischen Vereinigung	49
- Fusion / Spaltung vs. Einbringung eines Gesamtvermögens	49
- Fusion durch Gründung einer neuen VoG	49
- Fusion durch Übernahme	49
- Spaltung durch Übernahme	49
- Spaltung durch Gründung einer oder mehrerer neuer VoGs	49
- Gemischte Spaltung	50
- Partielle Fusion oder Spaltung	50
- Einbringung eines Gesamt- oder Teilvermögens	50
- Freiwillige Auflösung einer VoG und Übertrag der Tätigkeiten in eine andere VoG	50
- IVoG und Genossenschaft	50
Welche Schritte sind zu unternehmen?	50
- Für eine Fusion (die Schritte einer Spaltung sind sehr ähnlich)	50
- Für die Einbringung eines Gesamtvermögens oder eines Teilvermögens	51
- Für die freiwillige Auflösung einer VoG und Übertrag der Tätigkeiten in eine andere VoG	51
- Begleitung von Fusionen	52
- Genehmigungen und Zuschüsse	52
- Menschen	52

> Zurück zur Übersicht

GEMISCHTE SPALTUNG

Die Aktivitäten und Vermögensmasse einer VoG werden gespalten und auf eine oder mehrere bereits bestehende oder neu gegründete VoGs übertragen.

PARTIELLE FUSION ODER SPALTUNG

Ein Teil der Aktivitäten und der Vermögensmasse einer VoG wird auf bestehende und / oder neu gegründete VoGs übertragen, die ursprüngliche VoG übt die restlichen Aktivitäten weiterhin selbst aus.

EINBRINGUNG EINES GESAMT- ODER TEILVERMÖGENS

Wie die vorstehenden Konstellationen, allerdings ohne Auflösung der einbringenden VoG.

Welche Schritte sind zu unternehmen?

FÜR EINE FUSION (DIE SCHRITTE EINER SPALTUNG SIND SEHR ÄHNLICH)

Vor der Entwicklung eines Projekts wird in der Regel eine Absichtserklärung zwischen den betroffenen VoGs erstellt. Dieses Memorandum kann in den Fusionsentwurf aufgenommen werden, wodurch es obligatorisch wird.

Die Verwaltungsräte der beteiligten VoGs erstellen einen gemeinsamen Fusionsentwurf, der folgende Aspekte enthält:

- Die Motive der Fusion,
- alle praktischen Modalitäten der Fusion, insb. bzgl. der Vermögensmasse,
- der Verbleib sowie die Rechte und Pflichten der Mitglieder der absorbierten VoG,
- für den Fall, dass die Vermögensmasse auf mehrere VoGs aufgeteilt wird: die Ratio und Art und Weise der Verteilung,
- einen Zeitplan für die Rechnungslegung, aus dem ersichtlich ist, ab wann die aufnehmende VoG die Geschäfte der absorbierten VoG übernimmt,
- einen Stand der Aktiva und Passiva der zu absorbierenden VoG inkl. einer rechtlichen und wirtschaftlichen Rechtfertigung der geplanten Übertragung, der zum

FREIWILLIGE AUFLÖSUNG EINER VOG UND ÜBERTRAG DER TÄTIGKEITEN IN EINE ANDERE VOG

Hierbei handelt es sich aus gesetzlicher Perspektive nicht um eine Fusion, hat aber denselben Effekt. Die aufzulösende VoG durchläuft die Auflösungs- und Liquidationsprozedur und anschließend werden Vermögen (und ggf. Personal) von einer anderen VoG aufgenommen. Grundlage dieses Zusammenschlusses ist ein einvernehmlicher Vertrag.

IVOG UND GENOSSENSCHAFT

Darüber hinaus kann eine normale VoG in eine internationale VoG (IVoG) umgewandelt werden und umgekehrt.¹⁰⁸ Eine Vereinigung kann auch in eine Genossenschaft umgewandelt werden, die als soziales Unternehmen anerkannt ist.¹⁰⁹

Zeitpunkt des Zusammenschlusses nicht älter als drei Monate sein darf.

Ein vom Verwaltungsrat beauftragter Kommissar, Wirtschaftsprüfer oder externer Finanzberater analysiert den Fusionsentwurf sowie den Stand der Aktiva und Passiva. Er prüft, ob die Unterlagen ein vollständiges, wahrheitsgemäßes und korrektes Bild der Aktiva (Vermögen) und Passiva (Verbindlichkeiten) der absorbierten VoG wiedergeben.

Alle o. a. Dokumente werden dann den Generalversammlungen der beiden VoGs zur Verabschiedung vorgelegt. Optional: Nach der Verabschiedung durch die verschiedenen Verwaltungsräte kann der Entwurf von einer gemeinsamen Generalversammlung der verschiedenen VoGs validiert werden. Die Protokolle der o. g. Generalversammlungen werden beim Unternehmensgericht hinterlegt und damit im Belgischen Staatsblatt veröffentlicht.

Die aufnehmende VoG ändert gegebenenfalls ihre Satzung, um die Einbringung von Vermögenswerten zu ermöglichen. **Die Akte über den Fusionsbeschluss muss in Form eines**

¹⁰⁸ Vgl. Art. 14:46 bis 14:50.

¹⁰⁹ Vgl. Art. 14:37 bis 14:45.

Restrukturierung, Umwandlung, Synergien zwischen Vereinen	48
Warum zusammenarbeiten?	48
Welche Prinzipien müssen beachtet werden?	48
Verschiedene Varianten sind möglich	49
- Fusion mehrerer VoGs zu einer neuen VoG oder einer faktischen Vereinigung	49
- Fusion / Spaltung vs. Einbringung eines Gesamtvermögens	49
- Fusion durch Gründung einer neuen VoG	49
- Fusion durch Übernahme	49
- Spaltung durch Übernahme	49
- Spaltung durch Gründung einer oder mehrerer neuer VoGs	49
- Gemischte Spaltung	50
- Partielle Fusion oder Spaltung	50
- Einbringung eines Gesamt- oder Teilvermögens	50
- Freiwillige Auflösung einer VoG und Übertrag der Tätigkeiten in eine andere VoG	50
- IVoG und Genossenschaft	50
Welche Schritte sind zu unternehmen?	50
- Für eine Fusion (die Schritte einer Spaltung sind sehr ähnlich)	50
- Für die Einbringung eines Gesamtvermögens oder eines Teilvermögens	51
- Für die freiwillige Auflösung einer VoG und Übertrag der Tätigkeiten in eine andere VoG	51
- Begleitung von Fusionen	52
- Genehmigungen und Zuschüsse	52
- Menschen	52

> Zurück zur Übersicht

notariellen Aktes erstellt werden.¹¹⁰ Ein Auszug der Urkunde wird dann beim zuständigen Unternehmensgericht in der Akte jeder der betroffenen VoGs hinterlegt und in den Anhängen des Belgischen Staatsblatts veröffentlicht.

Ein vorheriges Einverständnis der Gläubiger und Schuldner oder anderer Vertragspartner der absorbierten VoG sind in dieser Alternative nicht notwendig. Die Gläubiger können

FÜR DIE EINBRINGUNG EINES GESAMT- ODER TEILVERMÖGENS

Die Schritte für die Einbringung eines Gesamtvermögens oder eines Teilvermögens sind sehr ähnlich. Da die absorbierte VoG nicht automatisch aufgelöst wird, sind die

FÜR DIE FREIWILLIGE AUFLÖSUNG EINER VOG UND ÜBERTRAG DER TÄTIGKEITEN IN EINE ANDERE VOG

Die aufzulösende VoG verfolgt dafür das gesetzlich vorgeschriebene Prozedere für eine freiwillige Liquidation. Ein einvernehmlicher Vertrag zwischen den beiden VoGs regelt die Übernahme der Aktiva und Passiva sowie, falls vorhanden, des Personals. Auch eine vertragliche Einigung mit den Gläubigern und Schuldnern muss erwirkt werden. Dem eigentlichen Zusammenschluss müssen also Verhandlungen mit allen beteiligten Partnern vorangehen, um das Vorhaben zu ermöglichen.

Auch bei dieser Möglichkeit wird ein Fusionsentwurf erstellt und mit allen Beteiligten verhandelt (d. h. den Verwaltungsräten, eventuellen Arbeitnehmern, Gläubigern und Vertragspartnern der aufzulösenden VoG, usw.). Verpflichtungen und Verträge, die nicht übernommen werden können, müssen vor der Auflösung getilgt bzw. gesetzeskonform aufgelöst werden.

Die Generalversammlung der aufzulösenden VoG beschließt die freiwillige Auflösung und bezeichnet einen Liquidator, der alle für die Liquidation der Gesellschaft erforderlichen

allerdings innerhalb von zwei Monaten ab Veröffentlichung des Fusionsbeschlusses eine Sicherheit für sichere aber noch nicht fällige Forderungen verlangen, wenn sie der Meinung sind, die aufnehmende VoG hätte nicht ausreichend finanziellen Hintergrund, um die Forderung bei Fälligkeit zu bedienen. Der Präsident des Unternehmensgerichts entscheidet über Prinzip und Art dieser Sicherheit.¹¹¹

Prüfung des Fusionsentwurfs durch einen Kommissar, Wirtschaftsprüfer oder Steuerberater sowie der detaillierte Prüfungsbericht nicht notwendig.

oder nützlichen Handlungen vornimmt (z. B. verbleibende Zahlungen, Liquidationsplan, Hinterlegung der Jahresabschlüsse, Übertragung des verbleibenden Vermögens, etc.).

Die Generalversammlung der aufnehmenden VoG beschließt die Übernahme der Tätigkeiten sowie der Rechte und Verpflichtungen der aufzulösenden VoG.

Abschließend bestätigt die Generalversammlung der aufzulösenden VoG den Abschluss der Auflösung und entlastet den Liquidator. Alle Protokolle der o. g. Generalversammlungen werden beim Unternehmensgericht hinterlegt und damit im Belgischen Staatsblatt veröffentlicht.

Eine notarielle Beurkundung ist bei dieser Variante nicht erforderlich.

Fusionen, Spaltungen, Auflösungen o. ä. sind Bestandteil einer außerordentlichen Generalversammlung und unterliegen bestimmten Regeln (siehe S. 20).

¹¹⁰ Nur die freiwillige Auflösung einer VoG und der Übertrag der Tätigkeiten in eine andere VoG bedarf nicht eines notariellen Aktes.

¹¹¹ Vgl. Art. 13:6.

Restrukturierung, Umwandlung, Synergien zwischen Vereinen	48
Warum zusammenarbeiten?	48
Welche Prinzipien müssen beachtet werden?	48
Verschiedene Varianten sind möglich	49
- Fusion mehrerer VoGs zu einer neuen VoG oder einer faktischen Vereinigung	49
- Fusion / Spaltung vs. Einbringung eines Gesamtvermögens	49
- Fusion durch Gründung einer neuen VoG	49
- Fusion durch Übernahme	49
- Spaltung durch Übernahme	49
- Spaltung durch Gründung einer oder mehrerer neuer VoGs	49
- Gemischte Spaltung	50
- Partielle Fusion oder Spaltung	50
- Einbringung eines Gesamt- oder Teilvermögens	50
- Freiwillige Auflösung einer VoG und Übertrag der Tätigkeiten in eine andere VoG	50
- IVoG und Genossenschaft	50
Welche Schritte sind zu unternehmen?	50
- Für eine Fusion (die Schritte einer Spaltung sind sehr ähnlich)	50
- Für die Einbringung eines Gesamtvermögens oder eines Teilvermögens	51
- Für die freiwillige Auflösung einer VoG und Übertrag der Tätigkeiten in eine andere VoG	51
- Begleitung von Fusionen	52
- Genehmigungen und Zuschüsse	52
- Team	52

BEGLEITUNG VON FUSIONEN

Je nachdem, wie komplex das Vorhaben ist, kann es sinnvoll sein, sich von fachkundiger Stelle, z. B. einem Notar oder Rechtsanwalt, begleiten zu lassen.

GENEHMIGUNGEN UND ZUSCHÜSSE

Genehmigungen und Zuschüsse werden von den Einrichtungen öffentlichen Interesses nicht automatisch übertragen. Es ist deshalb sinnvoll, sich vor der Fusion mit den

zuständigen Stellen in Verbindung zu setzen und die Möglichkeiten zu erörtern.

TEAM

Für das hauptamtliche und oder ehrenamtliche Personal einer VoG ist eine Fusion, eine Spaltung oder ein Zusammenschluss jeglicher Art eine Umstellung, an die die Menschen sich erst gewöhnen müssen. Wenn sie von Anfang an in die

Überlegungen einbezogen werden, kann dies ihnen die Umstellung leichter machen. Nach vollendeter Fusion kann eine zeitweise Begleitung durch Supervision den unterschiedlichen Teams helfen, zu einem zusammenzuwachsen.

Einsatz von Freiwilligen

Jede nicht-rechtsfähige Vereinigung (faktische Vereinigung) oder juristische Person (VoG) des öffentlichen oder privaten Rechts, die keinen Erwerbszweck verfolgt, kann Freiwillige einsetzen (Gesetz vom 3. Juli 2005 über die Rechte der Freiwilligen). Ein Verein kann daher Freiwillige für Aktivitäten engagieren, mit denen er sein uneigennütziges Ziel verfolgt. Siehe hierzu die Broschüre „Zusammenarbeit mit Ehrenamtlichen 2019 – Tipps für das Vereinsmanagement“ des Ministeriums der Deutschsprachigen Gemeinschaft, unter www.ostbelgienlive.be/vereine.



Datenschutz für Vereine

Datenschutz für Vereine	54
Was sind personenbezogene Daten?	54
Wann erhalten Vereine derartige Daten?	54
Wie sieht es mit Veröffentlichungen im Internet aus?	54
Womit geht die sogenannte Informationspflicht einher?	55
Braucht jeder Verein einen Datenschutzbeauftragten?	55

Die EU-Datenschutzgrundverordnung – kurz DSGVO – regelt, wie personenbezogene Daten verarbeitet werden dürfen. Auch Vereine sind von der Verordnung betroffen.

Was sind personenbezogene Daten?

Es handelt sich um Angaben, die in irgendeiner Form ermöglichen, eine natürliche Person zu identifizieren. Dazu gehören:

- der Name, die Anschrift oder das Geburtsdatum,
- aber auch sonstige Informationen, die sich auf Personen beziehen, wie beispielsweise die Telefonnummer, die E-Mail-Adresse, das Autokennzeichen, die Mitgliedschaft in einer Organisation, die sportliche Leistungen, etc.

Manche Informationen werden als besonders schützenswert eingestuft. Das betrifft etwa gesundheitliche Informationen, ideologische Überzeugungen, juristische Daten, u. a. Die Form dieser Daten spielt keine Rolle. Es gilt also genauso für Papierunterlagen, wie für elektronische Daten oder Bild- und Tonaufnahmen.

Wann erhalten Vereine derartige Daten?

Solche personenbezogenen Daten erhalten Vereine beispielsweise von ihren Mitgliedern, wenn sie sich einschreiben, oder durch Anmeldeformulare für Veranstaltungen und Wettkämpfen.

Der Verein darf nur solche personenbezogenen Daten seiner Mitglieder erheben und verarbeiten, die erforderlich

sind, um das Vereinsziel zu verfolgen oder diese zu betreuen und verwalten. Vereine dürfen solche Daten nur erheben und verarbeiten, wenn das Mitglied ausdrücklich einwilligt, sofern keine andere gesetzliche Verpflichtung dies vorsieht.

Wie sieht es mit Veröffentlichungen im Internet aus?

Ein Großteil der Vereine präsentiert sich und das Vereinsleben im Internet. Als Verein personenbezogene Daten im Internet zu veröffentlichen, setzt zwingend voraus, dass das

Mitglied ausdrücklich zustimmt. Dies muss der Verein nach den Vorgaben der DSGVO auch entsprechend dokumentieren.

Datenschutz für Vereine	54
Was sind personenbezogene Daten?	48
Wann erhalten Vereine derartige Daten?	48
Wie sieht es mit Veröffentlichungen im Internet aus?	48
Womit geht die sogenannte Informationspflicht einher?	55
Braucht jeder Verein einen Datenschutzbeauftragten?	55

Womit geht die sogenannte Informationspflicht einher?

Die Datenschutzgrundverordnung verpflichtet die Vereine auch zu einer proaktiven Informationspflicht gegenüber Dritten. Gemeint sind Menschen, über die der Verein personenbezogene Daten erheben möchte bzw. schon erhoben hat.

So ist der Betroffene z. B. über Art, Umfang und Zweck der Datenerhebung als auch über seine Rechte als Betroffener zu informieren. Vereine müssen ihre Prozesse bei der Datenerhebung entsprechend anpassen und den Vorgang der Informationserteilung dokumentieren.

Braucht jeder Verein einen Datenschutzbeauftragten?

Ob ein Verein gesetzlich verpflichtet ist, einen Datenschutzbeauftragten zu bestellen, richtet sich u. a. nach dem Umfang der verarbeiteten Daten oder inwiefern sensible Daten verwendet werden.

Auf www.ostbelgienlive.be/vereine finden Sie eine Handreichung für ein vereinfachtes Modell der Erstellung eines Verzeichnisses von Verarbeitungstätigkeiten sowie einen Mustertext für die Informationen der Vereinsmitglieder über die EU-Datenschutzgrundverordnung.



VERANTWORTLICHER HERAUSGEBER:

Stephan Förster, Generalsekretär,

Ministerium der Deutschsprachigen Gemeinschaft Belgiens,

Gospertstraße 1, 4700 Eupen | www.ostbelgienlive.be | info@ostbelgienlive.be

D/2022/13.694/6 | FbKOM.HN/06.01-01.015/22.46

© Ministerium der Deutschsprachigen Gemeinschaft Belgiens

Juni 2022

Bildnachweise: AdobeStock:

© Prostock-studio, Svetlana, rh2010, WavebreakMediaMicro, Zoran Zeremski, Konstantin Yuganov, galitskaya, amnaj, Blue Planet Studio, New Africa, Mediteraneo, Viacheslav Yakobchuk, thodonai

Layout: studiodreizehn.be